

PensionsService

**WIR SIND
FÜR DICH DA!**

**LEISTUNGEN FÜR PENSIONISTINNEN
UND PENSIONISTEN**

**der Gewerkschaft
der Post- und
Fernmeldebediensteten**



2019

Stand April 2019



**Gewerkschaft der POST- und
FERNMELDEBEDIENTETEN**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

PensionsService 2019

LEISTUNGEN FÜR PENSIONISTINNEN UND PENSIONISTEN

**Gewerkschaft der POST- und
FERNMELDEBEDIENTETEN**

Redaktioneller Stand

April 2019

Herausgegeben von der

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Redaktion:

Stefanie Jöbstl, Victoria Dollezal

Für die Richtigkeit haften weder der Verfasser noch der Herausgeber.

Vorwort

DITMAR FÜRST | HELMUT KÖSTINGER

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Als Funktionäre der GPF kennen wir die Anliegen der Pensionistinnen und Pensionisten sehr gut. Bei unseren vielen Kontakten zu den Menschen in unserer Bewegung erfahren wir persönlich, was sie sich erwarten. Wir hoffen, mit dieser Broschüre einen **wertvollen Ratgeber** für Sie geschaffen zu haben. Österreich besitzt ein **leistungsfähiges Pensionssystem**. **Wir treten daher dafür ein, dass dieses System erhalten bleibt** und auch in Zukunft lebensstandardsichernde Pensionen gewährleistet.

Die Alterssicherung ist trotz der steigenden Lebenserwartung finanzierbar. Es gibt **keine Alternative zur gesetzlichen Pensionsversicherung**: Sie ist sicherer und fairer als privat finanzierte Pensionen (Kapitaldeckungsverfahren) und somit der einzige Garant für eine Existenzsicherung im Alter.

Rund **25.000 Ruhestands-Mitglieder** unserer Gewerkschaft haben dasselbe Ziel: **Durch gemeinsames Auftreten mehr zu erreichen.**

Die PensionistInnenvertreterInnen in den Bundesländern und Bezirksgruppen stehen für ein persönliches Gespräch gern zur Verfügung. Sie können sie telefonisch, per E-Mail oder an den Sprechtagen auch persönlich erreichen. Wir freuen uns, Ihnen Hinweise, Informationen und auch konkrete Hilfe anbieten zu können!

Daher: Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Und arbeiten Sie bei uns mit. Gemeinsam sind wir stärker!

Mit gewerkschaftlichen Grüßen!



Ditmar Fürst
Bundesvorsitzender
GPF-PensionistInnen

Ditmar Fürst

Helmut Köstinger
GPF-Bundvorsitzender



H. Köstinger

Inhaltsverzeichnis

PENSIONSSERVICE 2019

Über Uns

Seite 6

GEWERKSCHAFTSBEITRAG | ANSPRECHPARTNER

Kontakte

Seite 10

BVA | AK | GKK | PVA

Unser Service

Seite 20

RECHTSSCHUTZ | ÖGB-SOLIDARITÄTSVERSICHERUNG
KATASTROPHEN-FONDS DES ÖGB | BILDUNGSZUSCHÜSSE | POST.SOZIAL
A1 TELEKOM SOZIAL | POSTBUS.SOZIAL
VORSORGE DER POST- UND FERNMELDEBEDIENTETEN

Pensionsversicherung

Seite 29

BVA RECHNET AB | AUSGLEICHSZULAGE
PENSIONSSONDERZAHLUNGEN (ASVG) | PENSIONSSICHERUNGSBEITRAG
NEBENGEBÜHRE NZULAGE | DIE DURCHRECHNUNG IN DER RECHTLAGE
SONDERFORMEN DER RUHESTANDSVERSETZUNG
DAS PENSIONSKONTO | SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BEAMTINNEN
PARALLELRECHNUNG | 97ER-DECKEL

Kontoauszug

Seite 43

ZAHLUNGSINFORMATIONEN

Allgemeines Pensionsgesetz (APG)

Seite 45

ALTERSPENSION | KORRIDORPENSION | „HACKLER-LANGZEITVERSICHERUNG“
LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION | SCHWERARBEITSPENSION
INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION | ALTERSZEILZEIT

Pensionsgesetz 1965

Seite 55

ERHÖHUNG DER PENSIONEN | ZUVERDIENST WÄHREND DER PENSION
ANSPRUCH AUF WITWEN- UND WITWERVERSORGUNGSGENUSS

Sozialversicherung

Seite 66

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN | REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG
BVA-UNTERSTÜTZUNGSFONDS
PFLEGEgeld | BUNDESPFLEGEgeldGESETZ (BPGG)

Rundfunkgebühren-Befreiung / Fernsprechentgelt-Zuschuss / Ökostrompauschale-Befreiung

Seite 88

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN | ANSPRUCHSGRUNDLAGEN
BEGÜNSTIGUNGSENDE | ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Hinweis für Hinterbliebene

Seite 97

Erbrecht

Seite 101

GESETZLICHE ERBEN | LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN
VERLASSENSCHAFTSVERFAHREN | WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Steuerrecht

Seite 112

LOHNSTEUER | EINKOMMENSSTEUER | FREIBETRÄGE
WEGFALL DER SCHENKUNGSSTEUER

Fahrpreisermäßigungen

Seite 119

ÖBB

Über Uns

GEWERKSCHAFTSBEITRAG

ANSPRECHPARTNER

GEWERKSCHAFTSBEITRAG (MITGLIEDSBEITRÄGE STAND 01.01.2019)

Die Höchstbeitragsgrundlage des Mitgliedsbeitrages der GPF ab 01.01.2019 beträgt 1 % des Bruttoeinkommens, jedoch max. € 29,50.

1. Für Pensionistinnen und Pensionisten beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 0,5 % der Bruttopension, jedoch max. € 7,50.
2. Für Mitglieder, welche in **Altersteilzeit** stehen, beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 1 % des Bruttoeinkommens, jedoch max. € 7,50.
3. Für **geringfügig Beschäftigte** beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 1 % des Bruttoeinkommens, jedoch max. € 7,50.
4. Für **atypisch Beschäftigte** beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 1 % des Bruttoeinkommens, jedoch max. € 7,50.
5. Für Mitglieder, welche eine **Veränderungsprämie nach einem firmenspezifischen Sozialplan** beziehen, beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 1 % des Bruttoeinkommens, jedoch max. € 7,50.
6. Der monatliche Mitgliedsbeitrag als **Mindestbeitrag** ist festgelegt mit € 4,00.

7. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für **Anschlussmitglieder** ist festgelegt mit € 4,00.

8. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für **Mitglieder ohne Beschäftigung** ist festgelegt mit € 4,00.

9. Der monatliche Mitgliedsbeitrag für **Schülerinnen und Schüler** sowie **Studentinnen und Studenten** beträgt bis zum Schulaustritt bzw. bis zur Beendigung des Studiums, jedoch max. bis zur Vervollständigung des 28. Lebensjahres oder dem Erreichen der Selbsterhaltungstätigkeit € 4,00.

10. Der **Vollbeitrag** und der Beitrag von 20 bis 30 Wochenstunden für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter beträgt monatlich 1 % des Bruttoeinkommens, jedoch max. € 29,50.

11. Für Mitglieder und für **Teilzeitbeschäftigte unter 20 Wochenstunden**, für **Leasingkräfte, Saisonarbeitskräfte, Karenz** beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag jeweils 1 % des Bruttoeinkommens, jedoch max. € 29,50.

12. Für gehaltsmäßig **nicht nachvollziehbare Mitglieder** (Sonderverträge, Werkverträge, etc.) beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag bei Vorlage einer Gehaltsbestätigung 1 % des Bruttoeinkommens, jedoch max. € 29,50.

13. Mitglieder, welche sich in **Karenz/vorzeitiger Karenz nach dem Mutterschutz oder Väterkarenz** befinden, werden auf die Dauer der Karenzzeit ab Meldung beim Arbeitgeber, sowie Mitglieder die ihren ordentlichen Präsenzdienst/Zivildienst leisten, auf die Dauer des Präsenzdienstes/Zivildienstes, vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Über Uns

ANSPRECHPARTNER REFERAT PENSIONISTINNEN

ANSPRECHPARTNER REFERAT PENSIONISTINNEN

Zentrale

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: (01) 534 44/492 40

e-Mail: pensionisten@gpf.at

Homepage: www.gpf.at



Ditmar Fürst (Vorsitzender und Sprecher)

e-Mail: ditmar.fuerst@gpf.at

Tel.: 0664/171 90 00



Präsidium-Mitglieder

Ludwig Brunnhofer (Tel.: 0664/266 93 30)

Gerhard Ruiner (Tel.: 0664/442 17 84)

Erika Aringer (Tel.: 0664/282 54 10)

Kurt Friedl (Tel.: 0664/926 60 06)

Johann Brandstetter (Tel.: 0664/401 68 38)

Über Uns
ANSPRECHPARTNER REFERAT PENSIONISTINNEN



**Vorsitzender
und Sprecher:
Ditmar Fürst**

Tel.: 0664/171 90 00
ditmar.fuerst@gpf.at



**Ehrenvorsitzender
der Pensionisten:
Alois Reich**

Tel.: 0316/7071 361
a.rei@aon.at



**LG Post für Wien, NÖ
und Burgenland:
Rudolf Schallhofer**

Tel.: 0680/551 16 26
pvschallhofer@fsgpostwien.at



**LG A1 Telekom für Wien,
NÖ und Burgenland:
Gerhard Ruiner**

Tel.: 0664/442 17 84
g.ruiner@aon.at



**Landesgruppe
Kärnten:
Jakob Fior**

Tel.: 0664/122 20 67
fior@aon.at



**Landesgruppe
Oberösterreich:
Franz Poimer**

Tel.: 0664/261 04 80
franz.poimer@aon.at



**Landesgruppe
Salzburg
Erika Aringer**

Tel.: 0664/282 54 10
gpf.salzburg@gpf.at



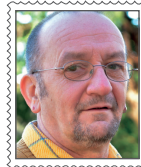
**Landesgruppe
Steiermark
Ludwig Brunnhofer**

Tel.: 0664/266 93 30
l.brunnhofner@gmx.at



**Landesgruppe
Tirol
Walter Schaffenrath**

Tel.: 0678/121 62 10
walter.schaffenrath@chello.at



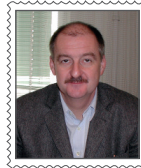
**Landesgruppe
Vorarlberg
Gerhard Corn**

Tel.: 0664/464 64 54
immer.geri@gmail.com



**ZBR
Postbus/Postauto
Heinz Bartonek**

0664/326 03 03
heinz.bartonek@ff-bisamberg.at



**Bundesfachgruppe
Flugsicherung
Gerhard Mayerhofer**

Tel.: 0664/614 54 70

Kontakte

VERSICHERUNGSANSTALT ÖFFENTLICHER BEDIENSTETER (BVA)

Kontakte

BVA | AK | GKK | PVA

VERSICHERUNGSANSTALT ÖFFENTLICHER BEDIENSTETER (BVA)

BVA-Service-Nummer: 05 04 05

Österreichweit einheitliche Telefonnummer ohne Vorwahl
direkt zu Ihrer persönlichen Auskunft und Betreuung.

Aus dem Ausland: +43 5 04 05

Hauptstelle und Landesstelle für Wien, NÖ und Bgld.

1080 Wien, Josefstädter Straße 80

Tel.: 05 04 05, e-Mail: postoffice@bva.at

Standort Pensionservice – Pflegegeldstelle

1080 Wien, Josefstädter Straße 80

Tel.: 05 04 05-15, e-Mail: pensionservice@bva.at

Außenstelle St. Pölten

3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10

Tel.: 05 04 05, e-Mail: stpoelt.leistung@bva.at

Außenstelle Eisenstadt

7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 10

Tel.: 05 04 05, e-Mail: ast.eisenstadt@bva.at

Landestelle Steiermark

8020 Graz, Grieskai 106

Tel.: 05 04 05, e-Mail: lst.graz@bva.at



Landesstelle Oberösterreich

4010 Linz, Hessenplatz 5

Tel.: 05 04 05, e-Mail: Ist.linz@bva.at

Landesstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Siebenhügelstr. 1

Tel.: 05 04 05, e-Mail: Ist.kft@bva.at

Landesstelle Salzburg

5020 Salzburg, Faberstraße 2A

Tel.: 05 04 05, e-Mail: Ist.sbg@bva.at

Landesstelle Tirol

6020 Innsbruck, Meinhardstraße 1

Tel.: 05 04 05, e-Mail: Ist.ibk@bva.at

Landesstelle Vorarlberg

6900 Bregenz, Montfortstraße 11

Tel.: 05 04 05, e-Mail: Ist.bgz@bva.at

ARBEITERKAMMERN

AK Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Tel.: +43 2682 740, Fax: +43 2682 740-3107, e-Mail: akbgld@akbgld.at

Öffnungs- und Beratungszeiten: Mo–Do: 8.00 bis 16.00, Fr: 8.00 bis 12.00

AK Kärnten

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Bahnhofplatz 3

Tel.: +43 50 477, Fax: +43 50 477-2400, e-Mail: arbeiterkammer@akktn.at

Öffnungs- und Beratungszeiten: Mo–Do: 7.30 bis 16.30, Fr: 7.30 bis 12.00

Terminvereinbarung:

Pension: 050 477-2222

Konsumentenschutz: 050 477-2622

Miet- & Wohnrecht: 050 477-2622

Steuerrecht: 050 477-3001

AK Niederösterreich

3100 St. Pölten, AK-Platz 1

Tel.: +43 5 7171, e-Mail: mailbox@aknoe.at

Telefonische Beratung:

Sozialrecht: Mo–Fr: 8.00 bis 16.00, Tel.: +43 5 7171 22000

Konsumentenberatung: Mo–Fr: 8.00 bis 13.00, Tel.: +43 5 7171 23000

Bildungsberatung: Mo–Do: 8.00 bis 16.00, Fr: 8.00 bis 14.00

Tel.: +43 5 7171 27000

Steuerrecht: Mo–Fr: 8.00 bis 13.00, Tel.: +43 5 7171 28000

Wohnrecht: Mo–Fr: 8.00 bis 13.00, Tel.: +43 5 7171 23333

AK Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Tel.: +43 (0) 50 6906-0, Fax: +43 (0) 50 6906-2860

e-Mail: info@akooe.at

Mo–Do: 7.30 bis 16.00, Fr: 7.30 bis 13.30

Persönliche Beratung in den 14 Bezirksstellen und in Linz:

Bitte vereinbaren Sie Beratungstermine per Telefon.

Konsumentenschutz: Telefonische Beratung

Tel.: +43 50 6906 2, Mo–Fr: 8.00 bis 12.00, Mo–Do: 13.00 bis 16.00

e-Mail: konsumentenschutz@akooe.at

Bildungsberatung: Tel.: 50 6906 1601, e-Mail: bildungsinfo@akooe.at

Lohnsteuerberatung: Tel.: 50 6906 1603

Mo, Di, Do, Fr: 8.00 bis 12.00, Mi: keine Beratung

AK Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Tel.: 0662-86 87, Fax: +43 662-87 62 58

e-Mail: kontakt@ak-salzburg.at

Persönliche Beratung: Mo–Fr: 8.00 bis 12.30 (tel. Voranmeldung)

Telefonische Beratung: Mo–Do: 8.00 bis 16.00, Fr: 8.00 bis 12.30

Sozialversicherung: +43 662 8687-89

Um telefonische Voranmeldung unter Tel.: 0662 86 87-302 wird gebeten.

Lohnsteuerberatung: +43 662 8687-93

e-Mail: lohnsteuer@ak-salzburg.at

Mo–Do: 8.00 bis 16.00, Fr: 8.00 bis 12.30

Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.

Konsumentenschutz: +43 662 86 87

e-Mail: konsumentenschutz@ak-salzburg.at

Kontakte

ARBEITERKAMMERN

Mo–Do: 8.00 bis 16.00, Fr: 8.00 bis 12.30

Kauf/Internetkauf, Schadenersatz, Gewährleistung/Garantie, Dienstleistungsverträge (z.B. Patientenrecht): Tel.: 0662 86 87-90

Telefon- und Internetanbieter (Rechnungen), Abfallen im Internet, Energie, GIS-Gebühren, Lebensmittel, Rauchfangkehrer, Testberichte und Broschürens-service: Tel.: 0662 86 87-91

Reisen, Kredite, Bankangelegenheiten, Versicherungen, Gewinnspiele, KFZ: Tel.: 0662 86 87-92

Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht, Betriebskosten,

Immobilienmaklerrecht: Tel.: 0662 86 87-120

AK Steiermark

8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 8–14

Tel.: +43 5 7799-0, Fax: +43 5 77 99-23 87

e-Mail: info@akstmk.at

Mo–Fr: 8.00 bis 13.00, Di: 8.00 bis 20.00

(ab 13 Uhr nach vorher vereinbartem Termin)

Konsumentenschutz: +43 5 77 99-23 96

e-Mail: konsumentenschutz@akstmk.at

Sozialversicherungsrecht: +43 5 77 99-24 42

e-Mail: sozialversicherungsrecht@akstmk.at

Gesundheit, Pflege und Betreuung: Tel.: 05 77 99-25 32

e-Mail: gesund.pflege@akstmk.at

Steuerrecht: Tel.: 05 77 99-25 01

e-Mail: steuer@akstmk.at

AK Tirol

6020 Innsbruck, Maximilianstraße 7

Tel.: +43 800-22 55 22, Fax: + 43 512 5340 – 1208

e-Mail: innsbruck@ak-tirol.com

Persönliche Beratung: Mo–Fr: 8.00 bis 12.00

Mo: 14.00 bis 16.00 und Mi: 13.00 bis 17.00

Telefonische Beratung: Mo–Do: 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00
Fr: 8.00 bis 12.00 Uhr

Konsumentenrecht: Tel.: 0800 22 55 22-18 18, konsument@ak-tirol.com

Sozialpolitik: Tel.: 0800 22 55 22 16 16

e-Mail: sozialpolitik@ak-tirol.com

Miet- und Wohnrecht: Tel.: 0800 22 55 22-17 17

e-Mail: wohnen@ak-tirol.com

Gesundheit und Pflege: Tel.: 0800 22 55 22-16 45, gup@ak-tirol.com

AK Vorarlberg

6800 Feldkirch, Widnau 2–4

Tel.: 0502 58-0 oder 0552 23 06-0, Fax: 0502 58-10 01

e-Mail: kontakt@ak-vorarlberg.at

Mo–Fr: 8.00 bis 12.00 und Mo–Do: 13.00 bis 16.00

Telefonische Beratung:

Sozialrecht – Pension, Krankheit, Pflege, Arbeitslosigkeit:

Tel.: 0502 58-22 00 oder 0552 23 06-22 00

Steuern und Einkommen: Tel.: 0502 58-31 00 (Terminvereinbarungen)

Telefonische Beratung unter Tel.: 0502 58-31 05 oder 0552 23 06-31 05

Konsumentenschutz: Tel.: 0502 58-30 00 oder 05522 306 3000

e-Mail: konsumentenberatung@ak-vorarlberg.at

AK Wien

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22

Tel.: 01 501 65-0, Öffnungs- und Beratungszeiten: Mo–Fr: 8.00–15.45 Uhr

Telefonische Beratung:

Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung: Tel.: 01 50165 1204

Terminvereinbarung: Tel.: 01 50165 1341, Mo–Fr 8.00–14.00

Steuerrecht und Einkommen: Tel.: 01 501 65 1207

Terminvereinbarung Tel.: 01 50165 1341, Mo–Fr, 8.00–14.00 Uhr

Konsumentenschutz: Mo–Fr: 8.00-12.00 Uhr, Tel.: 01 501 65 1209

Kontakte

GEBIETSKRANKENKASSEN

GEBIETSKRANKENKASSEN

Burgenländische GKK

7000 Eisenstadt, Siegfried-Marcus-Straße 5

Tel.: 02682/608-0, Fax: 02682/608-1041

e-Mail: bgkk@bgkk.at, Homepage: www.bgkk.at

Niederösterreichische GKK

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3

Tel.: 050/899-6100, Fax: 050/899-6581

e-Mail: info@noegkk.at, Homepage: www.noegkk.at

Salzburger GKK

5020 Salzburg, Engelbert-Weiß-Weg 10

Tel.: 0662/8889-0, Fax: 0662/8889-1111

e-Mail: sgkk@sgkk.at, Homepage: www.sgkk.at

Tiroler GKK

6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 2

Tel.: 05/9160-0, Fax: 05/9160-300

e-Mail: tgkk@tgkk.at, Homepage: www.tgkk.at

Kärntner GKK

9021 Klagenfurt, Kempfstraße 8

Tel.: 050/5855-1000, Fax: 050/5855-2539

e-Mail: kaerntner.gkk@kgkk.at, Homepage: www.kgkk.at

Oberösterreichische GKK

4021 Linz, Gruberstraße 77, Postfach 61

Tel.: 05/7807-0, Fax: 05/7807-109010

e-Mail: ooegkk@ooegkk.at, Homepage: www.ooegkk.at

Steiermärkische GKK

8010 Graz, Josef-Pongratz-Platz 1
Tel.: 0316/8035-0, Fax: 0316/8035-1590
e-Mail: service@stgkk.at, Homepage: www.stgkk.at

Vorarlberger GKK

6850 Dornbirn, Jahngasse 4
Tel.: 050/8455-0, Fax: 050/8455-1040
e-Mail: vgkk@vgkk.at, Homepage: www.vgkk.at

Wiener GKK

1100 Wien, Wienerbergstraße 15–19
Tel.: 01/60122-0, Fax: 01/60246-13
e-Mail: office@wgkk.at, Homepage: www.wgkk.at

**Die verschiedenen Außenstellen der Gebietskrankenkassen
finden Sie auf der jeweiligen Homepage!**

e-Card Servicehotline: 050 124 33 11

PVA-DIENSTSTELLEN

Hauptstelle

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1
Tel.: 05 03 03, Fax: 05 03 03-288 50
e-Mail: pva@pensionsversicherung.at
Homepage: www.pensionsversicherungsanstalt.at

Landesstelle Wien

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1
Tel.: 05 03 03, Fax: 05 03 03-288 50
e-Mail: pva-lsw@pensionsversicherung.at

Landesstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 5
Tel.: 05 03 03, Fax: 05 03 03-328 50
e-Mail: pva-lsn@pensionsversicherung.at

Landesstelle Burgenland

7001 Eisenstadt, Ödenburger Straße 8
Tel.: 05 03 03, Fax: 05 03 03-338 50
e-Mail: pva-lsb@pensionsversicherung.at

Landesstelle Oberösterreich

4021 Linz, Terminal Tower, Bahnhofplatz 8
Tel.: 05 03 03, Fax: 05 03 03-368 50
e-Mail: pva-lso@pensionsversicherung.at

Landesstelle Steiermark

8021 Graz, Eggenberger Straße 3
Tel.: 05 03 03, Fax: 05 03 03-348 50
e-Mail: pva-lsg@pensionsversicherung.at

Landesstelle Kärnten

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Südbahngürtel 10

Tel.: 05 03 03

Fax: 05 03 03-358 50

e-Mail: pva-lsk@pensionsversicherung.at

Landesstelle Salzburg

5021 Salzburg, Schallmooser Hauptstraße 11

Tel.: 05 03 03

Fax: 05 03 03-378 50

e-Mail: pva-lss@pensionsversicherung.at

Landesstelle Tirol

6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße 13

Tel.: 05 03 03

Fax: 05 03 03-388 50

e-Mail: pva-lst@pensionsversicherung.at

Landesstelle Vorarlberg

6850 Dornbirn, Zollgasse 6

Tel.: 05 03 03

Fax: 05 03 03-398 50

e-Mail: pva-lsv@pensionsversicherung.at

Bitte halten Sie ihre Versicherungsnummer bereit.

Unser Service

RECHTSSCHUTZ

ÖGB-SOLIDARITÄTSVERSICHERUNG

KATASTROPHEN-FONDS DES ÖGB

BILDUNGSZUSCHÜSSE

POST.SOZIAL

A1 TELEKOM SOZIAL

POSTBUS.SOZIAL

VORSORGE DER POST- UND FERNMELDEBEDIENTETEN

Detaillierte Informationen

Detaillierte Informationen über unsere Serviceleistungen sowie
Formulare erhalten Sie unter:

www.gpf.at/service/formulare/

RECHTSSCHUTZ

Jedes Mitglied, das mindestens sechs Monatsvollbeiträge nachweist, mit seinen/ihren Beiträgen nicht länger als zwei Monate im Rückstand ist und für die gesamte Dauer der Rechtsschutzmaßnahme aufrechtes Gewerkschaftsmitglied bleibt,

der/die Rechtsschutzwerber/in keine andere Stelle (z. B. Rechtsanwalt/-anwältin) vorher mit seiner/ihrer Vertretung in der gleichen Rechtsache betraut hat,

der anspruchsbegründende Sachverhalt nicht schon vor dem Beitritt zum ÖGB entstanden ist,

kann unentgeltlichen Rechtsschutz im Rahmen des Rechtsschutzregulativs des ÖGB erhalten.

Die unentgeltliche Gewährung von Rechtsschutz kann sich für Pensionisten/Pensionistinnen erstrecken auf:

1. Rechtsberatung
2. Vertretung vor Gericht (Sozialgericht)
3. Vertretung bei Behörden und Ämtern (Finanzamt, Sozialversicherung)
4. Durchführung von Interventionen
5. Disziplinarverfahren
6. Anfechtung von Bescheiden der Dienstbehörde
7. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden
8. Pflegegeld-Angelegenheiten.

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern des Gewerkschaftsbundes wird Rechtsschutz grundsätzlich nicht gewährt!

Verfahren zur Inanspruchnahme eines Rechtsschutzes

Rechtsschutzansuchen sind bei der zuständigen Landesgruppe einzubringen. Diese übermittelt das Rechtsschutzansuchen an die Gewerkschaft zur Behandlung und Genehmigung.

Unser Service

ÖGB-SOLIDARITÄTSVERSICHERUNG

ÖGB-SOLIDARITÄTSVERSICHERUNG

Unfall-Spitalstagegeld

Im Falle eines unfallbedingten Spitalsaufenthaltes (sowohl Freizeit- als auch Berufsunfall) erhalten Sie als aktives Mitglied und Pensionist/in € 4,- ab dem ersten Tag, sofern der Aufenthalt mindestens 4 Tage dauert.

Das Maximum beträgt € 308,- (= 77 Tage).

Ablebens-Risikoversicherung

Nach dem durch einen Unfall verursachten Tod eines sich am 1. 1. 2000 im Ruhestand befindlichen Mitgliedes werden folgende Versicherungsleistungen je nach Mitgliedschaftsdauer erbracht:

mindestens 3 bis 10 Jahre € 875,-

über 10 bis 25 Jahre € 1310,-

über 25 Jahre € 1745,-

Anspruchsberechtigt sind Personen, die mindestens drei Jahre Mitglied gewesen sind.

Begräbniskostenbeitrags-Versicherung

Bei Ableben eines aktiven Mitglieds oder Mitgliedern, die nach 1971 in Ruhestand getreten sind, gebührt ein Begräbniskostenbeitrag je nach Mitgliedschaftsdauer in Höhe von:

mindestens 3 bis 10 Jahren € 150,-

über 10 bis 20 Jahre € 160,-

über 20 bis 30 Jahre € 170,-

über 30 Jahre € 180,-

Mitglieder, die bereits vor dem 1. 1. 1972 im Ruhestand waren, sind mit € 102,- versichert.

Verhaltensregeln nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 1.** Bitte richten sie alle Anfragen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der Solidaritätsversicherung unter Angabe ihrer Mitgliedsnummer (ÖGB-Card) an ihre Landesgruppe.
- 2.** Liegt ein Versicherungsfall vor, so fordern sie bitte unverzüglich (sechsmontatige Anspruchsfrist) das entsprechende Anzeigeformular bei ihrer zuständigen Landesgruppe an.
- 3.** Das Anzeigeformular ist vollständig auszufüllen, gegebenenfalls vom Arzt oder Krankenhaus ergänzen zu lassen und mit Datum und Unterschrift versehen wieder der zuständigen Landesgruppe zuzuleiten.
- 4. Der Gewerkschaft sind, je nach Art des Versicherungsfalles, folgende Unterlagen vorzulegen:**
 - a)** Mitgliedsnachweis (ÖGB-Card)
 - b)** Sterbeurkunde
 - c)** Bestätigung über den Spitalsaufenthalt
 - d)** Nachweis über die Bezugsberechtigung (Begräbniskosten-Rechnung).

KATASTROPHEN-FONDS DES ÖGB

Der ÖGB bietet seinen Mitgliedern bei einer Naturkatastrophe (z.B. Hochwasser, Brand, Lawinen, Hagel, Sturm) eine finanzielle Unterstützung aus dem „Katastrophen-Fonds“ an. Richtlinien für einen Leistungsanspruch:

- 1.** Die Schadensmeldung muss vollständig ausgefüllt sein.
- 2.** Die Schadenshöhe ist durch Belege oder/und Kostenvoranschläge nachzuweisen.
- 3.** Auf der Schadensmeldung muss eine gemeindeamtliche Bestätigung aufscheinen, dass der Schaden am Hauptwohnsitz entstanden ist.
- 4.** Es können nur Schäden am und im Wohnhaus bzw. an/in der Wohnung (Hauptwohnsitz) anerkannt werden. Keinesfalls werden Schäden an Nebengebäuden, Garagen (auch dann nicht, wenn die Garage direkt an das Wohnhaus angebaut ist) Geräten und Maschinen, an Garten, Gartenmöbeln, Kraftfahrzeugen u. dgl. berücksichtigt.
- 5.** Beim Schadenseintritt muss eine mindestens zweijährige ununterbrochene Mitgliedschaft vorliegen (Nur ein Antrag pro Schadensfall).
- 6.** Anschlussmitglieder sind nicht anspruchsberechtigt.
- 7.** Die Schadenshöhe muss mindestens € 700,- betragen.
- 8.** Der Termin für die Einreichung ist mit sechs Monaten nach Eintritt des Schadens befristet. Alle nach diesem Zeitpunkt eingelangten Meldungen können keinesfalls berücksichtigt werden.

BILDUNGSZUSCHÜSSE

Berufsbildende Weiterbildungs- und Hobbykurse

Auch für Pensionistinnen und Pensionisten werden, neben den Freizeit- und Hobbykursen, Zuschüsse für berufsbildende Kurse gewährt. Voraussetzung für die Erlangung dieser finanziellen Zuschüsse ist die 6-monatige Mitgliedschaft und der Nachweis des Vollbeitrages, die Vorlage eines Zahlungsbeleges sowie der Kursbestätigung.

Unterstützungen aus dem Studienfonds

Für die Gewährung einer Unterstützung aus Mitteln des Studienfonds der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- 1. Mindestens 3-jährige Mitgliedschaft** (Vollbeitrag).
- 2. Schultyp-Stipendien** können erst ab dem Besuch der 10. Schulstufe einer Lehranstalt, die mit Matura endet, gewährt werden, sowie für die Absolvierung eines Universitäts-, Akademie- oder Hochschulstudiums.
- 3. Soziale Bedürftigkeit:** Um eine für alle gerechte Beurteilung zu finden, sind Einkommensobergrenzen festgesetzt ...

bis zu € 30.000 brutto Unterstützungsleistung € 330,-

bis zu € 35.000 brutto Unterstützungsleistung € 220,-

bis zu € 40.000 brutto Unterstützungsleistung € 110,-

POST.SOZIAL

Der Verein post.sozial wurde im Mai 2005, basierend auf einer Betriebsvereinbarung mit dem Vorstand der Österreichischen Post AG und dem Zentralbetriebsrat nach dem Vereinsgesetz 2002, gegründet.

Der Verein post.sozial spiegelt die soziale Verantwortung der Österreichischen Post gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch zusätzliche – übergesetzliche Vorgaben hinausgehende – Sozialleistungen wider.

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt die soziale Betreuung von aktiven Mitarbeitern der Österreichischen Post und deren Tochterunternehmen, aber auch von Mitarbeitern im Ruhestand sowie Angehörigen und Hinterbliebenen von Mitarbeitern.

Detaillierte Informationen

Detaillierte Informationen über die gesamte Angebotspalette von post.sozial sowie Informationen zu den einzelnen Angeboten erhalten Sie unter:

www.postsozial.at

e-Mail: post.sozial@post.at oder fair.reisen@post.at

Telefonisch: Mo–Do: 08.00–15.00 und Freitag von 08.00–13.00

Servicehotline: 0810 9 7777 9

A1 TELEKOM SOZIAL

Mit der Fusion der Telekom Austria AG und der Mobilkom Austria AG wurden auch die beiden Personalvertretungsfonds „telekom sozial“ und „mobilkom sozial“ zu einem gemeinsamen Fonds „A1 Telekom Sozial“ zusammengeführt.

„A1 Telekom Sozial“ – Wir sind gerne für Sie da

1. Familie und Urlaub

Tel.: +43 50 664 256 27 und +43 50 664 276 81

2. Einkauf, Rabatte, Gutscheine

Tel.: +43 50 664 205 32

ACHTUNG!

Pensionistinnen und Pensionisten, die vor dem 1. 2. 1999 pensioniert wurden, werden als Postpensionistinnen/Postpensionisten geführt und sind somit im Verein „post.sozial“ anspruchsberechtigt.

Die Bedingungen bzw. Voraussetzungen, AnsprechpartnerInnen und Antragsformulare finden Sie im Internet unter:

www.a1telekomsozial.at

Für weitere Fragen stehen Ihnen Ihre PersonalvertreterInnen und GewerkschaftsfunktionärInnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Unser Service

POSTBUS.SOZIAL | VORSORGE DER POST- UND FERNMELDEBEDIENTETEN

POSTBUS.SOZIAL

Anspruchsberechtigung (Auszug aus den Statuten)

Neben den Dienstnehmer/innen auch die im Ruhestand befindlichen ehemaligen Dienstnehmer der Österreichische Postbus AG und der ÖBB Postbus GmbH, deren Stichtag der Versetzung in den Ruhestand nach dem 1.1. 2001 liegt sowie deren Angehörige und Hinterbliebene.

Voraussetzung zur Anspruchsberechtigung ist die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen zur GPF.

Kontakt:

Tel.: 0664/624 30 07 (Johann Pürstinger)

Tel.: 01 79444/3140 (Daniela Roskopf)

e-Mail: daniela.roskopf@postbus.at

VORSORGE DER POST- UND FERNMELDEBEDIENTETEN

Österreichische Beamtenversicherung

1016 Wien, Grillparzerstraße 11

Tel.: 059 808 (Mo-Do: 08.00 bis 17.00 und Fr: 08.00 bis 15.00)

e-Mail: service@oebv.com, Homepage: www.oebv.com

Geschäftsfeld: Lebensversicherungen, Klein- und Großlebensversicherungen, Zukunftsvorsorge, Unfallversicherungen – alles mit Gewinnbeteiligung.

Pensionsversicherung

BVA RECHNET AB

AUSGLEICHSZULAGE

PENSIONSSONDERZAHLUNGEN (ASVG)

PENSIONSSICHERUNGSBEITRAG

NEBENGEBÜHRE NZULAGE

DIE DURCHRECHNUNG IN DER RECHTSLAGE (AB 1.1.2004)

SONDERFORMEN DER RUHESTANDSVERSETZUNG

DAS PENSIONSKONTO

SONDERBESTIMMUNGEN F. BEAMTINNEN (GEB. 1.1.1976)

PARALLELRECHNUNG

97ER-DECKEL

BVA RECHNET AB

Seit Jänner 2017 ist die BVA (Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter) für die Abrechnung der Pensionen zuständig.

BVA, 1080 Wien, Josefstädterstraße 80

Für telefonische Auskünfte

(aus ganz Österreich für alle Angelegenheiten):

Service Center der BVA (Pensionsverrechnung)

Tel.: 05 04 05-15

BVA-Pensionservice

Tel.: 05 04 05 1 + **Durchwahl**

1. REFERAT I/II: Pensionsangelegenheiten (ausgenommen Pflegegeld) der Beamten der Österreichischen Post AG, Telekom Austria AG (A1) und Österreichischen Postbus AG

RR Anita Ettenauer: Dw. 162 71

Gabriele Reiter (Stellv.): Dw. 162 41

2. VERRECHNUNGSSTELLE 05: Anweisung für die zuletzt der Österreichischen Post AG, Telekom Austria AG (A1) und Österreichischen Postbus AG dienstzugehörigen Beamten und Hinterbliebenen

Ingrid Benedikter: Dw. 166 01

**Beamte sind kranken- und unfallversichert,
aber NICHT pensionsversichert!**

Sie erhalten einen Ruhegenuss vom Staat und leisten dafür einen Beitrag in der Höhe von 12,55% ihrer Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus dem Gehalt und den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen (ohne Höchstgrenze).

Wo erhalten Beamte Auskünfte in Pensionsfragen?

1. Aktive Beamte bei ihrem Dienstgeber
2. Beamte und Pensionist/innen der Post, Postbus und Telekom beim Dienstgeber, bei der Pensionsversicherung, bei den Pensionistenvertreter/innen.

Wo erhalten Angestellte Auskünfte in Pensionsfragen?

Bei der Hauptstelle und bei den Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt bekommen Sie Auskünfte in Pensionsfragen.



AUSGLEICHSZULAGE

Die Ausgleichszulage soll jeder Pensionsbezieherin/jedem Pensionsbezieher, die/der im Inland lebt, ein Mindesteinkommen sichern. Sie wird umgangssprachlich oft als „Mindestpension“ bezeichnet. Liegt das Gesamteinkommen (Bruttopension plus sonstige Nettoeinkommen plus eventuelle Unterhaltsansprüche) unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz), so erhält die Pensionsbezieherin/der Pensionsbezieher eine Ausgleichszulage zur Aufstockung seines oder ihres Gesamteinkommens. Bezieht man bereits eine Ausgleichszulage und liegen die Voraussetzungen von mindestens 30 Pflichtversicherungsjahren vor, erfolgt die Erhöhung automatisch.

Entsteht der Anspruch auf Ausgleichszulage oder die Erhöhung derselben erst später, so ist innerhalb eines Monats ein entsprechender Antrag an die Pensionsversicherung zu stellen.

Bei späterer Antragstellung kann die Ausgleichszulage rückwirkend frühestens ab dem der Antragstellung vorangegangenen vollen Kalendermonat gewährt bzw. erhöht werden.

Bezieherinnen/Bezieher einer Ausgleichszulage sind grundsätzlich von der Rezeptgebühr und vom Service-Entgelt für die e-card als auch von den Rundfunkgebühren befreit bzw. können einen Antrag auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt stellen.

Keine oder eine entsprechend gekürzte Ausgleichszulage gibt es, wenn Sie zusätzlich zur Pension ein weiteres Einkommen (auch z.B. Unterhaltszahlungen) beziehen. Bei Auslandsaufenthalt von länger als 8 Wochen entfällt die Ausgleichszulage ebenfalls.

Richtsätze für die Ausgleichszulage pro Monat im Jahr 2019

Die Ausgleichszulagenrichtsätze werden zum 01. 01. 2019 um 2,6 % angehoben:

Für alleinstehende Pensionistinnen/Pensionisten (gilt auch für Witwen/Witwer) - € 933,06

Für alleinstehende Pensionistinnen/Pensionisten (gilt nicht für Witwen/Witwer), die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben - € 1048,57

Für Pensionistinnen/Pensionisten, die mit der Ehepartnerin/dem Ehepartner oder der/dem gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerin/Partner im gemeinsamen Haushalt leben - € 1398,97

Erhöhung pro Kind, dessen Nettoeinkommen € 334,49 nicht übersteigt (nicht bei Witwen-/Witwerpension) – € 143,97

PENSIONSSONDERZAHLUNGEN (ASVG)

Die Pensionen werden monatlich im Nachhinein angewiesen. Zu den Pensionen für April und Oktober gebührt jeweils eine Sonderzahlung (Beamte: März, Juni, September, November).

Die erstmalige Sonderzahlung gebührt anteilmäßig, wenn im jeweiligen Sonderzahlungsmonat und in den unmittelbar vorangehenden fünf Monaten kein durchgehender Pensionsbezug vorliegt. Dabei vermindert sich die Höhe der Sonderzahlung je Kalendermonat ohne Pensionsbezug um ein Sechstel.

PENSIONSSICHERUNGSBEITRAG

Von den öffentlich-rechtlichen Ruhe- und Versorgungsbezügen des Bundes ist ein Beitrag – der sogenannte Pensionssicherungsbeitrag – einzuhalten. Die Höhe dieses Beitrages richtet sich nach dem Kalenderjahr des erstmaligen Anfalls der Leistung und bleibt dann grundsätzlich für die folgenden Kalenderjahre unverändert. Für Leistungen, die 2014 erstmals anfielen, beträgt der Beitrag 1,77 %; für Leistungen, die erstmals ab 2018 anfielen, beträgt dieser 1,26 %, für 2019 beträgt er 1,13 % bis zu den Leistungen, die erstmals im Jahr 2020 anfallen, für die er 1,00 % betragen wird.

Weiters wird dieser Beitrag ab 1. 1. 2015 für alle Bezugssteile über € 6.975 erhöht und zwar völlig unabhängig davon, wann die Leistung erstmals angefallen ist.

DIE NEBENGEBÜHRE NZULAGE

Das Nebengebührenrecht, das nunmehr im Pensionsgesetz integriert ist, führt alle ruhegenussfähigen Nebengebühren taxativ an. Im Nachhinein sind sie daran zu erkennen, dass für sie Pensionsbeiträge zu zahlen sind und auf den Gehaltszetteln die Umrechnung in Nebengebührenwerte aufscheint. Klassische Beispiele für ruhegenussfähige Nebengebühren sind die Überstundenabgeltung bzw. die Erschwernis- und Gefahrenzulagen.

Nur aus bestimmten Anlässen anfallende Nebengebühren (z.B. Belohnungen) sind nicht ruhegenussfähig. „Echte“ Zulagen wie Funktionszulagen, Verwendungszulagen u.Ä., die vierzehnmals mit dem Gehalt ausbezahlt werden, sind keine Nebengebühren. Sie sind als Bestandteil des Monatsbezugs Teil der Ruhegenussberechnungsgrundlage.

„Kindererziehungszeiten“ im Sinne des § 25a Abs. 3 und Abs. 7 PG verringern die Anzahl der heranzuziehenden Monate um maximal 36 pro Kind, wobei überlappende Zeiten der Kindererziehung für jedes Kind gesondert zu zählen sind. Dabei darf die Zahl 180 bei den Beitragsmonaten nicht unterschritten werden (Diese Regelung gilt auch für Zeiten der Dienstfreistellung aufgrund einer Familienhospizkarenz).

DIE DURCHRECHNUNG IN DER RECHTSLAGE AB DEM 1.1.2004

Die Pensionssicherungsreform hat den Durchrechnungszeitraum nicht nur auf 40 Jahre ausgeweitet, sondern sein Ansteigen ab dem Jahr 2011 dynamisiert:

Pensionierungsjahr	Durchrechnungsmonate
2003	12
2004	24
2005	36
2006	48
2007	60
2008	72
2009	84
2010	96
2011	110
2012	126
2013	144
2014	164
2015	186
2016	208
2017	230

Pensionsversicherung

SONDERFORMEN DER RUHESTANDSVERSETZUNG

Pensionierungsjahr	Durchrechnungsmonate
2018	252
2019	274
2020	296
2021	319
2022	342
2023	365
2024	388
2025	411
2026	434
2027	457
2028	480

„Kindererziehungszeiten“ im Sinne des § 25a Abs.3 und Abs.7 PG verringern die Anzahl der heranzuziehenden Monate um maximal 36 pro Kind, wobei überlappende Zeiten der Kindererziehung für jedes Kind gesondert zu zählen sind. Dabei darf die Zahl 180 bei den Beitragsmonaten nicht unterschritten werden. (Diese Regelung gilt auch für Zeiten der Dienstfreistellung aufgrund einer Familienhospizkarenz und kann wegen der 180 Monate frühestens 2015 wirken.)

SONDERFORMEN DER RUHESTANDSVERSETZUNG

Hacklerregelung „alt“ – Jahrgang 1953 und älter

Die sogenannte „Hacklerregelung“ befindet sich als Übergangsregelung im § 236b BDG. Vor dem 1. Jänner 1954 Geborene können bei 40 Jahren „beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit“ ab dem 60. Lebensjahr abschlagsfrei in den Ruhestand treten, wenn die Voraussetzungen bis Ende 2013

erfüllt sind. Die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit wird auf Antrag gemäß § 236b (6) BDG bescheidmäßig festgestellt. Zur Erreichung der 40 Jahre beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit können Nachkäufe nicht beitragsgedeckter Zeiten gemäß § 53 Abs. 2 lit. h PG (Schulzeiten) bzw. § 53 Abs. 2 lit. i PG (Studienzeiten) herangezogen werden. Ein derartiger Monat kommt dabei auf 1.169,64 Euro plus einem Risikozuschlag für über 55-jährige, die vor dem 1. 1. 1955 geboren wurden, von mindestens 122 % (ergibt Mindestkosten von 2.596,60 Euro pro Monat). Das ist ein Bruttowert, der sich auf Grund steuerlicher Absetzbarkeit bis zu 50 % netto reduzieren kann.

Hacklerregelung „neu“ – Jahrgang 1954 und jünger

Die im Budgetbegleitgesetz 2011 festgelegten neuen Bestimmungen für die sogenannte „Hacklerregelung“ befinden sich im § 236d BDG. Ab dem 1. Jänner 1954 Geborene können bei 42 Jahren „beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit“ ab dem 62. Lebensjahr in den Ruhestand treten. Die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit wird auf Antrag gemäß § 236d (4) BDG bescheidmäßig festgestellt. Ein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit ist allerdings NICHT mehr möglich!

Sehr wohl können aber Zeiten, für die ein Erstattungsbeitrag geleistet wurde, rückgekauft werden. Ausschließlich bei Jahrgängen 1954 könnte es sein, dass bereits Schul- und Studienzeiten nachgekauft wurden. In diesem Fall ist der Nachkaufpreis valorisiert zurückzuerstatten. Wurden aufgrund der Rechtslage vor 2011 zu viele beitragsgedeckte Jahre gekauft, so können auch Teile des Nachkaufs zurückerstattet werden. Die Pensionsbemessung ist auch nicht grundsätzlich abschlagsfrei.

Die Korridorpension für Beamte

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 wurde für alle Korridorvarianten die Anzahl der benötigten Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit erhöht. Für Korridorpensionen, die ab dem Jahr 2018 angetreten werden, benötigt man 40 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit.

Korridorpension „alt“ – Jahrgang 1953 und älter

Der sogenannte „Korridor“ wurde im § 15c BDG unter dem Rechtstitel „Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung“ eingeführt. Praktisch bedeutet das, dass man mit dem 62. Lebensjahr mit oben angeführter ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit auf schriftlichen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann. Als Abschläge werden 0,14 %- Punkte pro Monat (1,68 %-Punkte pro Jahr) vor dem Regelpensionsalter von den 80 % abgezogen. Die Abschläge werden grundsätzlich nicht in die Verlustdeckelung aufgenommen (§ 90a (1a) PG).

Korridorpension „neu“ – Jahrgang 1954 und jünger

Für Jahrgänge 1954 und jünger haben sich bei der Bemessung der Pension im Budgetbegleitgesetz 2011 Änderungen ergeben.

Die Voraussetzungen (62. Lebensjahr, ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit) bleiben zwar gleich, aber ...

1. es werden die „normalen“ Abschläge (3,36 %-Punkte pro Jahr, 0,28%-Punkte pro Monat) zum Regelpensionsalter durchgeführt,
2. zusätzlich werden statt der oben angeführten 1,68 %-Punkte minus vom 80er 2,1 % pro Jahr (0,175% pro Monat) der vorzeitigen Ruhestandsversetzung von der Bruttopension abgezogen.

Wie bei der Hacklerregelung „neu“ werden die neuen Abschläge zum Regelpensionsalter keine Auswirkung haben.

Dienstunfähigkeit

„Dienstunfähigkeit“ bedeutet, dass der Beamte/die Beamtin nicht im Stande ist, seinen/ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen, dass keine Hoffnung besteht, dass sich dieser Zustand in absehbarer Zeit ändert und kein gleichwertiger zumutbarer Ersatzarbeitsplatz vorhanden ist.

Das gesamte Verfahren zur Ruhestandsversetzung und damit auch zur Feststellung der Dienstunfähigkeit wird von der zuständigen Dienstbehörde geführt und von berufskundlichen und ärztlichen Expertisen der BVA begleitet.

Wird der Beamte/die Beamtin nun wegen „Dienstunfähigkeit“ in den Ruhestand versetzt, so werden pro Monat vor dem „regulären“ Pensionsantrittsalter 0,28 %-Punkte (also 3,36 %-Punkte pro Jahr) von den 80 % abgezogen. Allerdings darf die Ruhegenussbemessungsgrundlage 62 % des Durchrechnungsergebnisses nicht unterschreiten. Keine Veränderung der „80 %“ gibt es im Falle „des Todes im Dienststand“ oder bei einem „Dienstunfall“ oder im Fall einer „Berufskrankheit“, wenn aus den letzten beiden Umständen eine Versehrtenrente gebührt (§ 5 PG).

Zur Erreichung der „100 %“ wird im Falle einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 9 PG automatisch jener Zeitraum, der zwischen der Ruhestandsversetzung und dem frühestmöglichen Zeitpunkt des Ruhestands durch Erklärung liegt, zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit „zugerechnet“. Diese Zurechnung darf maximal 10 Jahre betragen.

DAS PENSIONS-KONTO

Das „Pensions-Konto“ ist das Kernstück der Pensionsharmonisierung 2005 und im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) geregelt.

Alle in der gesetzlichen Pensionsversicherung versicherten Österreicherinnen und Österreicher, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden und mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, sowie alle nach dem 31. 12. 2004 ernannten oder nach dem 31. 12. 1975 geborenen Beamtinnen und Beamten werden künftig nach dieser Methode bemessen.

Sind Sie vollständig elektronisch erfasst, sollten Sie im Laufe des Jahres 2015 eine Kontoerstgutschrift erhalten haben, die alle Kontogutschriften vor dem 1. 1. 2014 ersetzt. Durch die Einführung des Pensionskontos entfällt die Unterscheidung zwischen Versicherungszeiten und Ersatzzeiten.

Im Pensionskonto werden 1,78% der jährlichen Beitragsgrundlage in das Konto aufgenommen und zur Gesamtgutschrift, die jährlich mit einem Anpassungsfaktor vervielfacht wird, hinzuaddiert.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE GEBOREN AB 1. 1. 1976

Mit dem Stabilitätsgesetz 2012 wurde für Beamtinnen und Beamte, die ab dem 1. 1. 1976 geboren wurden eine „Sockelabrechnung“ der bisherigen ALT-Pension verfügt. Das Ergebnis dieser Sockelabrechnung wird als neue „Kontoerstgutschrift“ zum 1. 1. 2014 in das Pensionskonto eingetragen. Diese Vorgangsweise soll zu einer erhöhten Transparenz des Systems und zur besseren Information über Pensionsansprüche führen.

Um individuelle rechnerische Verluste auszugleichen, gelten für die Kontoerstgutschrift folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Beitragsgrundlagen bis 2013 sind zusätzlich um 30 % aufzuwerten.
2. Mittels „Kinderzurechnungsbetrag“ erfolgt eine verbesserte Kontierung von Kindererziehungszeiten.

Diese beiden Maßnahmen sollen insbesondere Beamtinnen und Beamten, die unregelmäßige Zeiten in ihrem Erwerbsprofil angesammelt haben vor Bemessungsverlusten schützen. Da diese Rechenmethodik in allen anderen Fällen zu erheblichen Bemessungsgewinnen führen würde, wird

3. eine Vergleichspension zwischen dem ermittelten Kontowert und einer (fiktiven) abschlagsfreien Parallelrechnung durchgeführt. Die Differenz zwischen den beiden Werten darf schließlich +/- 3,5% nicht überschreiten. Ist dies doch der Fall, bildet das 14-fache des um 3,5% erhöhten oder verminderten Ergebnisses der abschlagfreien Parallelrechnung die Kontoerstgutschrift.

PARALLELRECHNUNG FÜR BUNDESBEAMTE

Die Parallelrechnung ist das Übergangsmodell zwischen „Pension ALT“ und „Pensions-Konto“ und betrifft Kolleginnen und Kollegen, die ab dem 1. 1. 1955 und bis zum 31. 12. 1975 geboren sind. Um den Übergang zwischen den beiden Systemen fließend zu gestalten, wurden mehrere Maßnahmen gesetzt. Beamte, die vor dem 1. 1. 1955 geboren wurden, fallen nicht unter die Harmonisierung. Ihre Pensionen werden nach dem alten Pensionsrecht (PG) bemessen.

Pensionsversicherung

97ER-DECKEL

HINWEIS: Ob eine ASVG-Pension oder eine Beamtenpension zusteht, entscheidet das Dienstverhältnis zum 1. 1. 2005.

Die Parallelrechnung bewirkt, dass bei allen Pensionsbemessungen, die zwischen Altsystem und Kontopension liegen, der Anteil der Pensionskontopension kontinuierlich zunimmt.

97ER-DECKEL

Ruhestandsversetzungen zwischen dem 31. 12. 2002 und dem 30. 11. 2019 werden in ihrem Durchrechnungsergebnis durch eine eigene Form der „Deckelung“, dem 97er-Deckel, geschützt. Dieser 97er-Deckel gilt für alle vor dem 2. 12. 1959 geborenen Bediensteten auch bei Ruhestandsversetzung bis 30. 11. 2024. Dieser Schutz ist durch einen höheren Aktivpensionsbeitrag und einen „Pensionsversicherungsbeitrag“ als Ruheständler „erkauft“.

Dieser Pensionsbeitrag beträgt für die Jahrgänge bis einschließlich 1954 12,55 %. Die Jahrgänge 1955–1959 fallen zwar unter den 97er-Deckel, jedoch auch unter die Parallelrechnung. Für sie gilt ein verminderter Beitragssatz.

Kontoauszug

ZAHLUNGSINFORMATIONEN

KURZBEZEICHNUNGEN

- 1. PE Bruttobezug:** Ruhe- oder Versorgungsbezug, Kinderzuschüsse, Zulagen und Sonderzahlungen im aktuellen Monat
- 2. PF Pflegegeld** im aktuellen Monat
- 3. LST Abzug** der Lohnsteuer (laufende und fixe Lohnsteuer)
- 4. KV Abzug** Krankenversicherungsbeitrag
- 5. PSB Abzug** Pensionssicherungsbeitrag
- 6. STB Lohnsteuerbemessungsgrundlage** im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- 7. KVB Beitragsgrundlage** der Krankenversicherung im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- 8. MV Mitversteuerungsbetrag** (aufgrund einer gemeinsamen Versteuerung eines weiteren Bezuges im aktuellen Monat samt allfälliger Sonderzahlung)
- 9. RR Rückrechnungen** und Aufrollungen aus Vormonaten, Summe an Nachzahlungen oder Forderungen

10. SO Sonstige Leistungen und Abzüge (Exekutionen, Naturalwohnungs-mieten, Gewerkschaftsbeitrag, Heimverpflegskosten, Geld-aushilfe, Prämienzahlungen, Rateneinbehalte etc.)

Kontoauszug vom 4.01.2019		Wert	Betrag
Datum	Buchungstext		
04.01.	PENS19-01 /1234050438/1234 /PE1759,87	31.12.	1.190,75
	PF157,30 SO25,00- RR20,97		
	LST584,70- KV83,13- PSB54,56-		
	STB2730,48* KVB1696,51* MV1133,30*		

1. Zeile	Bezug für: Jänner 2019	Personalnummer	Bruttobezug (Ruhegenuss- und Nebengebühreuzulage)
2. Zeile	Pflegegeld	Sonstige Leistungen und Abzüge	Rückrechnungen Vormonate (Guthaben/Forderungen)
3. Zeile	Abzug Lohnsteuer	Abzug Krankenversicherungsbeitrag	Abzug Pensionssicherungsbeitrag
4. Zeile	Lohnsteuer- bemessungsgrundlage aktueller Monat	Krankenversicherungs- beitragsgrundlage aktueller Monat	Mitversteuerungsbetrag (gemeinsame Versteuerung)

Allgemeines Pensionsgesetz (APG)

ALTERSPENSION

KORRIDORPENSION

„HACKLER-LANGZEITVERSICHERUNG“

LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION

SCHWERARBEITSPENSION

INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

ALTERSZEILZEIT

Auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) ist für alle Personen, die ab 1. Jänner 1955 geboren sind, ein Pensionskonto eingerichtet. Für Personen, die erst ab 2005 Versicherungszeiten erworben haben, wird die Pensionshöhe ausschließlich aus dem Pensionskonto errechnet. Personen, die bereits vor 2005 Versicherungszeiten erworben haben, erhalten eine Kontoerstgutschrift. Diese stellt einen Übertrag der vor 2014 erworbenen Ansprüche auf das Pensionskonto dar.

ALTERSPENSION

Anspruch

Frauen: Vollendung des 60. Lebensjahres

Männer: Vollendung des 65. Lebensjahres

Allgemeines Pensionsgesetz (APG)

ALTERSPENSION

Für den Bezug einer Alterspension zum Regelpensionsalter ist die Aufgabe der Erwerbstätigkeit am Stichtag nicht erforderlich. Das bedeutet, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit neben einem Pensionsbezug ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters uneingeschränkt möglich ist.

Erhöhtes Antrittsalter für Frauen

Das derzeitige Antrittsalter der Frauen für die Gewährung einer Alterspension – 60. Lebensjahr – wird beginnend mit 1. 1. 2024 (bis zum Jahr 2033: Anhebung um sechs Monate pro Jahr) an jenes der Männer – 65. Lebensjahr – herangeführt. Das bedeutet, dass Frauen mit einem Geburtsdatum ab 2. 12. 1963 bereits ein erhöhtes Antrittsalter für die Alterspension haben.

Erfüllung einer Mindestversicherungszeit

Für Personen, die vor dem 1. 1. 1955 geboren sind, ist diese gegeben, wenn mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder freiwilligen Versicherung zum Stichtag oder mindestens 300 Versicherungsmonate (Ersatzmonate vor dem 1. 1. 1956 ausgenommen) zum Stichtag oder mindestens 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag vorliegen.

Für Personen, die ab dem 1. 1. 1955 geboren sind und bis zum 31. 12. 2004 mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, gelten die oben angeführten Bestimmungen nur, sofern sie für diese Personen günstiger sind.

Für Personen, die ab dem 1. 1. 1955 geboren sind, ist diese gegeben, wenn mindestens 180 Versicherungsmonate nach dem APG (grundsätzlich erst ab 1. 1. 2005), davon mindestens 84 Monate aufgrund einer Er-

werbstätigkeit, vor dem Stichtag vorliegen. Kindererziehungszeiten zählen, auch wenn sie vor dem 1. 1. 2005 liegen.

Den Versicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit sind folgende, auch vor dem 1. 1. 2005 erworbene Zeiten gleichgestellt:

1. Zeiten einer Selbstversicherung wegen Pflege eines behinderten Kindes
2. Zeiten einer Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3
3. der Familienhospizkarenz
4. des Bezuges eines Pflegezeitkarenzgeldes.

Wenn auch Monate einer Selbstversicherung (§16a ASVG) erworben wurden, zählen höchstens 12 davon für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit.

Erhöhte Alterspension

Wird die Alterspension trotz Erfüllung der Mindestversicherungszeit erst nach Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, ist für die Monate der späteren Inanspruchnahme ein Erhöhungsbetrag zur Pension („Zuschlag“) zu gewähren.

Bei einer Inanspruchnahme der Alterspension nach dem Regelpensionsalter (Frauen: 60 Jahre, Männer: 65 Jahre) wird ein Bonus von 4,2 % pro Jahr berücksichtigt. Im Altrecht können höchstens 91,76 % der Bemessungsgrundlage erreicht werden. Bei Pensionskontoinhabern ist eine maximale Erhöhung von 12,6 % der Leistung vorgesehen.

Allgemeines Pensionsgesetz (APG)

KORRIDORPENSION | „HACKLER-LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION“

Abschlag

Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (Frauen: 60 Jahre, Männer: 65 Jahre) werden für je 12 Monate des früheren Pensionsantritts 4,2 % der Leistung (maximal jedoch 15 %) in Abzug gebracht. Bei Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze (Stand 2019: € 446,81) während des Bezugs einer Alterspension gebührt erstmals seit 1. Jänner 2005 ein besonderer Höherversicherungsbetrag.

KORRIDORPENSION

Ein Pensionsantritt ist für Männer ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich. Für Frauen kommt die Korridorpension erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch zu nehmen. Das Ausmaß der erforderlichen Versicherungsmonate beträgt:

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (Alter, Versicherungsmonate) bleibt die erforderliche Mindestversicherungsanzahl bei einem späteren Pensionsantritt unverändert.

„HACKLER-LANGZEITVERSICHERUNG“

Unter dem Begriff „Hackler-Langzeitversicherung“ werden Ausnahmebestimmungen zusammengefasst, die bestimmten Versicherten – abhängig von Geburtsdatum und Geschlecht – einen früheren Pensionsantritt ermöglichen. Frauen, geboren bis 31. 12. 1958 und Männer, geboren bis 31.

12. 1953, können die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit Vollendung des 55. bzw. 60. Lebensjahres beanspruchen. Die Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn zum Stichtag mindestens 480 (für Frauen) bzw. 540 (für Männer) Beitragsmonate erworben wurden.

Für Männer, geboren ab 1. 1. 1954, gilt als Pensionsantrittsalter die Vollendung des 62. Lebensjahres. Für Frauen wird das Pensionsantrittsalter schrittweise vom 57. auf das 62. Lebensjahr angehoben.

LANGZEITVERSICHERUNGSPENSION

Für nach dem 31. 12. 1953 geborene Männer und nach dem 31. 12. 1958 geborene Frauen

Anspruch auf Langzeitversicherungspension haben, sofern die folgenden Voraussetzungen am Stichtag erfüllt sind:

1. Männer, sobald sie 540 Beitragsmonate erworben haben, nach Vollendung des 62. Lebensjahres

2. für Frauen gilt folgende Regelung: Für ab dem 1. 1. 1962 bis 1. 12. 1965 geborene Frauen deckt sich das Antrittsalter einer Langzeitversicherungspension mit dem einer Alterspension. Somit besteht für die genannten Jahrgänge mit Vollendung des von der Tabelle angeführten Lebensalters ein Anspruch auf eine Alterspension ohne Abschläge.

Als Beitragsmonate gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 504 bzw./bis 540 Beitragsmonaten:

1. Zeiten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit,

Allgemeines Pensionsgesetz (APG)

SCHWERARBEITSPENSION

2. Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), die sich nicht mit Zeiten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken,
3. Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten),
4. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes (höchstens 30 Monate).

SCHWERARBEITSPENSION

Der frühestmögliche Pensionsantritt ist mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Frauen ist die Schwerarbeitspension erst ab der Anhebung des Regelpensionsalters im Jahr 2024 relevant. Liegen die erforderlichen Schwerarbeitsmonate ab Vollendung des 60. Lebensjahres bereits vor, so bleibt dieser Pensionsanspruch auch bei einer späteren Pensionsantragstellung gewahrt.

Anspruchsvoraussetzungen

Diese sind erfüllt, sobald

1. 540 Versicherungsmonate, davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag erworben wurden

und

2. keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit

Allgemeines Pensionsgesetz (APG) **INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION**

einem monatlichen Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von € 446,81 (Stand 2019) (nach dem BSVG mehr als € 2.400,00 Einheitswert) sowie kein monatlicher Bezug aus einem öffentlichen Mandat (z.B. Bürgermeister) über € 4.376,13 vorliegt.

Liegen die erforderlichen Schwerarbeitsmonate ab Vollendung des 60. Lebensjahres bereits vor, so bleibt dieser Pensionsanspruch auch bei einer späteren Pensionsantragstellung gewahrt.

Welche Tätigkeiten unter den Begriff „Schwerarbeit“ fallen, ist durch eine Verordnung festgelegt (Schwerarbeitsverordnung).

INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION

Beim Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit gibt es – abhängig von der Berufsgruppe (Arbeiter und Angestellte) – unterschiedliche Begriffe. Für die Arbeiter gilt der Begriff „Invalidität“ und für die Angestellten „Berufsunfähigkeit“.

Eine versicherte Person hat Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension, wenn ...

1. kein Anspruch auf berufliche Rehabilitation besteht oder diese Maßnahmen nicht zweckmäßig bzw. nicht zumutbar sind,
2. die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit voraussichtlich sechs Monate andauert,
3. die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllt ist

Allgemeines Pensionsgesetz (APG) **INVALIDITÄTS- BZW. BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION**

und

4. am Stichtag noch nicht die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension (ausgenommen Korridorpension) erfüllt sind.

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine ärztliche Begutachtung, bei der die Leistungsfähigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin in seinem/ihrem Beruf festgestellt wird. Ist auf Grund des Gesundheitszustandes dauernde Invalidität/ Berufsunfähigkeit anzunehmen, erfolgt eine unbefristete Gewährung der Leistung. Andernfalls wird die Pension für maximal 2 Jahre befristet zuerkannt.

Geburtsjahrgänge ab 1964

Eine befristete Gewährung der Pension kommt für ab dem 1. Jänner 1964 geborene Personen nicht mehr in Betracht. Liegt vorübergehende Invalidität/Berufsunfähigkeit vor, wird abhängig von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen Rehabilitations- oder Umschulungsgeld gewährt. Anspruch besteht dann, wenn Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind.

Der Bescheid wird vom zuständigen Pensionsversicherungsträger erstellt. Das Rehabilitationsgeld wird für die Dauer der vorübergehenden Invalidität/Berufsunfähigkeit gewährt. Es gebührt frühestens ab dem Monatsersten, der auf die Antragsstellung folgt.

ALTERSTEILZEIT

Verminderung der Normalarbeitszeit in den letzten Jahren vor dem Pensionsantritt, die zwischen Versicherten und deren Arbeitgeber vereinbart wird. Die Laufzeit der Altersteilzeit ist grundsätzlich auf fünf Jahre beschränkt. Die ArbeitnehmerInnen können ihre Arbeitszeit um 40 bis 60% verringern und erhalten zwischen 70 und 80% des bisherigen Einkommens.

Die Arbeitgeber entrichten die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) auf Grundlage des Einkommens vor Beginn der Altersteilzeit. Auch der Abfertigungsanspruch bleibt auf Basis der Arbeitszeit vor Herabsetzung der Arbeitszeit gewahrt.

Die Arbeitszeit kann entweder kontinuierlich oder in Form eines Blockzeitmodells reduziert werden. Bei „Blockmodellen“ muss spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine Ersatzarbeitskraft eingestellt werden.

Ab 1. 01. 2019 ist ein Zugang zur Altersteilzeit frühestens sechs Jahre und ab 2020 frühestens fünf Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters möglich. Für Männer gilt daher ab 01. 01. 2019 ein Zugangsalter von 59 Jahren und ab 1. 01. 2020 ein Zugangsalter von 60 Jahren. Für Frauen ist die stufenweise Anhebung des Regelpensionsalters zu berücksichtigen. Für Personen, die die Zugangsvoraussetzungen bereits im Jahr 2018 oder früher erfüllt haben, kann auch 2019 oder 2020 erfolgreich Altersteilzeitgeld beantragt werden.

Teilpension (erweiterte Altersteilzeit)

Personen mit einem Anspruch auf Korridor pension haben die Möglichkeit einer Teilpension (erweiterte Altersteilzeit), bei der sie nicht aus dem Arbeitsleben ausscheiden, sondern mit einer reduzierten Arbeitszeit bis zum Regelpensionsalter weiter berufstätig bleiben. Arbeitgeberinnen/Ar-

Allgemeines Pensionsgesetz (APG)

ALTERSTEILZEIT

beitgebern, die mit ihren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern eine entsprechende Teilpensionsvereinbarung schließen, werden die ihnen dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage und für die höheren Sozialversicherungsbeiträge zur Gänze abgegolten.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.pensionsversicherung.at

www.ams.at

www.sozialversicherung.at

Pensionsgesetz 1965

ERHÖHUNG DER PENSIONEN
ZUVERDIENST WÄHREND DER PENSION
ANSPRUCH AUF WITWEN- UND
WITWERVERSORGUNGSGENUSS

ERHÖHUNG DER PENSIONEN

Die Pensionen werden jährlich immer zum 1. Jänner erhöht. Die Pensionen werden entsprechend der Inflation, also nach dem Verbraucherpreisindex erhöht. Für Ruhebezüge mit einem Stichtag von 1. 1. 2018 bis 1. 12. 2018 erfolgt mit 1. 1. 2019 keine Anpassung, sondern die erstmalige Bezugsanpassung erfolgt mit Beginn des zweitfolgenden Kalenderjahres nach dem erstmaligen Bezugsanfall, somit mit 1. 1. 2020.

Pensionsvorschuss und Geldaushilfen § 29 des Pensionsgesetzes

Die Gewährung des Vorschusses bis höchstens € 7.300 kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Die Hereinbringung des Vorschusses erfolgt durch Abzug von den gebührenden Ruhebezügen längstens binnen 60 Monaten. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (unverschuldete Notlage, berücksichtigungswürdige Gründe) kann eine nicht-rückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden.

Pensionsanpassung (§ 41 Abs 3 PG)

Für das Jahr 2019 erfolgte eine sozial gestaffelte Pensionsanpassung. Das Pensionsanpassungsgesetz 2019 sieht für den Großteil der Pensionen und für die Ausgleichszulagenrichtsätze eine gestaffelte Erhöhung zwischen 2,6 % und 2 %, die über dem aus der Inflationsrate ermittelten Anpassungsfaktor liegt, sowie einen Fixbetrag von € 68,00 für Pensionen über der Höchstbeitragsgrundlage vor.

Leistungen der Pensionskassen und Betriebspensionskassen zählen nicht zum Gesamtpensionseinkommen.

Bei einer Pensionshöhe bis € 1.115,00 monatlich, ist um 2,6 % zu erhöhen:

wenn es über € 1.115,01 bis zu € 1.500,00 monatlich beträgt,
um 2,6 % - 2 %

wenn es über € 1.500,01 bis zu € 3.402,00 monatlich beträgt,
um 2 % und ab € 3.402,01 monatlich, ist ein Fixbetrag von € 68,00 festgesetzt.

Zum Gesamtpensionseinkommen zählen die Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, auf die am 31. Dezember 2018 Anspruch besteht. Maßgeblich ist die Pensionshöhe im Dezember 2018 ohne Sonderzahlungsbeträge und ohne eine allfällige Kinderzulage.

Erhöhung der Richtsätze für die Ergänzungszulage

Die Richtsätze der Ergänzungszulage im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 werden ebenfalls erhöht und betragen ab 1. Jänner 2019:

- 1.** für Beamtinnen und Beamte € 933,06 und erhöhen sich für verheiratete Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihrer früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen, um € 465,91 und für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um € 143,97;
- 2.** für den überlebenden Ehegatten € 933,06 und erhöhen sich für jedes Kind, für das dem überlebenden Ehegatten eine Leistung nach § 25 Pensionsgesetz 1965 gebührt, um € 143,97;
- 3.** für eine Halbweise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres € 343,19 und nach diesem Zeitpunkt € 609,85;
- 4.** für eine Vollweise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres € 515,30 und nach diesem Zeitpunkt € 933,06;
- 5.** für einen früheren Ehegatten € 933,06.

Höchstbeitragsgrundlage

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage steigt von € 5.130 im Jahr 2018 auf € 5.220 im Jahr 2019.

Meldepflicht (§ 38 PG)

Der/die Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, jede ihm/ihr bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung eines Anspruchs oder das Ruhen der Leistungen begründet, binnen einem Monat der Dienstbehörde zu melden.

Ergänzungszulagenbezieher sind verpflichtet, jede Änderung ihres Gesamteinkommens binnen einem Monat zu melden.

Verjährung (§ 40 PG)

Der Anspruch auf rückständige Leistungen sowie das Recht auf Rückforderungen zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren **drei Jahre** nach ihrer Entstehung.

ZUVERDIENST WÄHREND DER PENSION

1. Pensionierte Beamt/innen: Das Teilpensionsgesetz in der Fassung des BGBL I Nr. 87/2002 (Regelung – Pensionskürzung bei einem Nebenverdienst) wurde mit Erkenntnis des VfGH mit 1. 1. 2006 außer Kraft gesetzt. Pensionierte Beamt/innen können zurzeit ohne Kürzung der Pension ein Erwerbseinkommen beziehen.

2. ASVG-Pensionen: Neben einer Alterspension kann unbegrenzt dazuverdiene werden. Der Zuverdienst verringert die Pensionshöhe nicht. Wenn die Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von € 446,81 (Wert 2019) pro Monat liegt und dadurch eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet wird, erhält die Pensionistin/der Pensionist einen besonderen Höherversicherungsbeitrag. Dieser Betrag gebührt erstmals ab jenem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Aufnahme der Erwerbstätigkeit folgt.

Für die Zeit der späteren Inanspruchnahme der Alterspension über das Regelpensionsalter hinaus gebührt eine Erhöhung um 4,2 % pro Jahr. Der erhöhte Steigerungsbetrag darf 91,76 % nicht übersteigen.

Zuverdienst zur vorzeitigen Alterspension

Bei einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer kommt es zum Pensionswegfall, wenn während des Pensionsbezuges eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von € 446,81 brutto (Stand 2019) pro Monat ausgeübt wird (14 Mal pro Jahr) und diese eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach sich zieht.

HINWEIS: Die Pensionsleistung wird grundsätzlich bei Erreichen des Regelpensionsalters neu berechnet und für jeden Monat des Wegfalls die Alterspension erhöht.

Zuverdienst zur Korridor pension

Wird während des Bezugs einer Korridor pension eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze von € 446,81 (Stand 2019) pro Monat aufgenommen und eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet, kommt es zu einem Wegfall der Korridor pension.

HINWEIS: Wenn die Korridor pension wegen einer Erwerbstätigkeit wegfällt, führt dies zu einer Erhöhung der „normalen“ Alterspension: Bei Erreichen des Regelpensionsalters wird die Pensionsleistung für jeden Monat des Wegfalls um 0,55 % erhöht.

Pensionsgesetz 1965

ANSPRUCH AUF WITWEN- UND WITWERVERSORGUNGSGENUSS

ANSPRUCH AUF WITWEN- UND WITWERVERSORGUNGSGENUSS

Pensionsgesetz 1965

§ 14 (1) Dem überlebenden Ehegatten gebührt ab dem auf den Todestag des Beamten folgenden Monatsersten ein monatlicher Versorgungsgenuss, wenn der Beamte an seinem Todestag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn er am Sterbetag des Beamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Dies gilt nicht, wenn ...

- 1.** der Beamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist,
- 2.** die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
- 3.** aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
- 4.** durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
- 5.** am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Zeile 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

(3) Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist.

Dies gilt nicht, wenn ...

1. die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,

2. der Beamte nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden ist,

3. aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,

4. durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist, oder

5. am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in der Z 3 oder 4 genanntes Kind des verstorbenen Beamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

(4) Hat sich der Beamte mit seinem früheren Ehegatten wieder verheiratet, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

(5) Der Versorgungsgenuss und die übrigen nach diesem Bundesgesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme des Kinderzuschusses bilden zusammen den Versorgungsbezug.

Ausmaß des Witwen- und Witwersorgungsgenusses

§ 15 (1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwersorgungsgenusses ergibt sich aus einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten oder der Beamtin gebührte oder im Falle seines oder ihres Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er oder sie an seinem oder ihrem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ein gänzlich oder teilweises Ruhen des Ruhegenusses ist dabei außer Acht zu lassen.

(2) Zur Ermittlung des Prozentsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten oder der verstorbenen Beamtin errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Prozentsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten oder der überlebenden oder verstorbenen Ehegattin ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin, geteilt durch 24.

Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten oder der verstorbenen Ehegattin das Einkommen nach Abs. 4 der letzten vier Kalenderjahre vor dem Todestag, geteilt durch 48, wenn die Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist oder in dieser Zeit die selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Gebrechen oder Schwäche eingeschränkt wurde und dies für die Witwe/den Witwer günstiger ist.

Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

Erreicht die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigen Einkommen des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin nicht den Betrag von € 1.995,25 (Stand 2019), so ist, so lange diese Voraussetzung zutrifft, der Versorgungsbezug soweit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges darf jedoch 60% nicht überschreiten. Die Erhöhung des Versorgungsbezuges wird erstmalig im Zuge der Bemessung des Versorgungsbezuges vorgenommen. Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag.

Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 15 Abs. 4) des überlebenden Ehegatten oder der überlebenden Ehegattin das Zweifache der für das Jahr 2012 geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG, so ist – solange diese Voraussetzung zutrifft – der Versorgungsbezug so weit zu vermindern, dass dieser Betrag nicht überschritten wird. Der Prozentsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges ist nach unten hin mit Null begrenzt.

Bei erhöhten oder verminderten Einkommen ist eine jährliche Einkommensmeldung verpflichtend.

Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsbezug

Auf Antrag des überlebenden Ehegatten können Vorschüsse gezahlt werden. Die Vorschüsse dürfen den sich voraussichtlich ergebenden Versorgungsbezug und die dazu gebührende Sonderzahlung nicht überschreiten.

Pensionsgesetz 1965

ANSPRUCH AUF WITWEN- UND WITWERVERSORGUNGSGENUSS

Versorgungsbezug des früheren Ehegatten

Dem früheren Ehegatten gebührt auf Antrag ein Versorgungsgenuss, wenn der verstorbene Beamte zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer vor der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

Waisenspension

1. Einfach verwaiste Kinder erhalten: 24%
2. Doppelt verwaiste Kinder erhalten: 36 % der Pension des/der Verstorbenen.

Verlust des Anspruches auf Versorgungsbezug

Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt durch:

1. Verzicht
2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn diese bedingt ein Jahr übersteigt oder unbedingt sechs Monate übersteigt.

Der Anspruch des überlebenden Ehegatten und des früheren Ehegatten erlischt außerdem durch Verehelichung. Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wieder verehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des 70-fachen Versorgungsbezuges.

Besonderer Sterbekostenbeitrag als Ersatz für Todesfallbeitrag

§ 42 (1) des Pensionsgesetzes lautet: Das zuständige oberste Organ kann auf Antrag (Im Falle einer Antragsstellung ist eine notarielle Einantwortungsurkunde vorzulegen) den Hinterbliebenen eines/einer verstorbenen Beamten/Beamtin (Pensionist/in) einen besonderen Sterbekostenbeitrag gewähren, wenn ...

- 1.** die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten im Nachlass des/der Beamten/Beamtin (Pensionist/in) keine volle Deckung finden oder
- 2.** Hinterbliebene auf Grund des Todes des Beamten/der Beamtin (Pensionist/in) in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Mehreren Hinterbliebenen gebührt der besondere Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand.
- 3.** Der besondere Sterbekostenbeitrag darf 150 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 eines Beamten der allgemeinen Verwaltung nicht übersteigen.

Sozialversicherung

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN
REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG
BVA-UNTERSTÜTZUNGSFONDS
PFLEGEgeld
BUNDESPFLEGEgeldGESETZ (BPGG)

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Die Leistungen im Krankheitsfall oder bei einem Unfall erbringt für die im öffentlich- rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten und Pensionisten die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA), gesetzlich geregelt durch das Beamten-Kranken- und Unfall-Versicherungsgesetz (BKUVG). Träger der Sozialversicherungen sind die Krankenkassen, die Pensionsversicherungsanstalten und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

Mitversicherung von Angehörigen

In der Krankenversicherung umfasst der Personenkreis der anspruchsberechtigten Angehörigen beinahe alle nicht versicherten Personen, die mit dem Versicherten im Familienverband wohnen. Ein Leistungsanspruch besteht allerdings nur dann, wenn die Angehörigen u. a. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und nicht selbst einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen bzw. bei einer Krankenfürsorgeeinrichtung versichert sind. Diese Personen können ihre Leistungen aus der Krankenversicherung als Angehörige beziehen. Vom Versicherten ist aber ein Zusatzbeitrag zu entrichten. Die betroffenen Angehörigen begründen dadurch keine zusätzlichen Versicherungszeiten.

Für welche Personen ist ein Zusatzbeitrag zu entrichten?

Für die Dauer der Mitversicherung ist ein Zusatzbeitrag zu entrichten:

1. Für Ehegatten,
2. für Lebensgefährten,
3. eingetragene Partner,
4. für haushaltsführende Angehörige (§ 123 Abs. 7 und 8 ASVG).

REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr. Treffen diese Voraussetzungen zu, muss auch das Service- Entgelt für die e-card (€ 11,70) nicht entrichtet werden. Neben den Versicherten sind stets auch deren anspruchsberechtigte Angehörige mit begünstigt. Beim Bezug von Medikamenten und sonstigen Heilmitteln ist pro verordneter Packung eine Rezeptgebühr von € 6,10 zu entrichten. Für das Jahr 2020 wird am 15.11.2019 ein Service-Entgelt in der Höhe von € 11,95 eingehoben.

Generelle Befreiung

1. Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten und
2. Personen mit besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit

Sozialversicherung

REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

Die Rezeptgebührenbefreiung betrifft nur die Medikamente, die zur Behandlung dieser Krankheiten notwendig sind. Die Ärztin/der Arzt versieht das Rezept mit einem entsprechenden Vermerk.

Befreiung ohne Antrag

Bezieherinnen/Bezieher von bestimmten Geldleistungen wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (z.B. Ausgleichszulage, Ergänzungszulage). Auch wer im laufenden Kalenderjahr bereits zwei Prozent des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt hat, ist automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.

Befreiung mit Antrag

Personen, deren monatliches Nettoeinkommen folgende Richtwerte nicht übersteigt (Werte für das Jahr 2019):

1. Alleinstehende: € 933,06
2. Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf: € 1073,02
3. Alleinstehende Pensionsbezieher mit mindestens 360 Pflichtbeitragsmonaten in der Pensionsversicherung: € 1.048,57
4. Alleinstehende Pensionsbezieher mit mindestens 360 Pflichtbeitragsmonaten in der Pensionsversicherung mit erhöhtem Medikamentenbedarf: € 1.205,86
5. Ehepaare bzw. eingetragene Partner: € 1.398,97

6. Ehepaare bzw. eingetragene Partner mit erhöhtem Medikamentenbedarf: € 1.608,82
7. Richtwerterhöhung pro mitversichertes Kind: € 143,97

ACHTUNG!

Dem Einkommen der Versicherten/des Versicherten ist jenes der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners hinzuzurechnen. Einkommen von sonstigen im Haushalt lebenden Personen werden mit 12,5 % berücksichtigt. Zum Einreichen zur Befreiung der Rezeptgebühr ist die GKK sowie die Versicherung der öffentlichen Bediensteten (BVA) zuständig. Versicherte, die von der Rezeptgebühr befreit sind, sind auch beim Bezug von Heilbehelfen und Hilfsmitteln von der Entrichtung des Selbstbehaltes befreit. Auch Zuzahlungen für Kur-, Genesungs-, Rehabilitations- und Präventionsaufenthalte entfallen.

Deckelung nach Erreichen der persönlichen Rezeptgebührenobergrenze:

1. Es besteht eine Deckelung der Rezeptgebühren: Wer im laufenden Kalenderjahr bereits zwei Prozent des Jahresnettoeinkommens für Rezeptgebühren bezahlt hat, ist automatisch für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Ein Antrag ist hierfür nicht erforderlich.
2. Umsetzung: Die Sozialversicherung führt für jeden Versicherten ein eigenes Rezeptgebühren-Konto. Auf der einen Seite wird das Nettoeinkommen verbucht. Auf der anderen Seite werden die im laufenden Jahr bezahlten Rezeptgebühren addiert. Sobald die Summe an Gebühren zwei Prozent des Jahresnettoeinkommens erreicht, wird beim nächsten Besuch in einer Arztpraxis beim Auslesen der e-card angezeigt, dass eine Rezeptgebührenbefreiung vorliegt. Die Ärztin/der Arzt vermerkt dann auf einem neuen Rezept die Gebührenbefreiung, und in der Apotheke wird keine Rezeptgebühr mehr in Rechnung gestellt.

ACHTUNG!

Bei Personen, deren Jahresnettoeinkommen unter dem Zwölffachen des Einzelrichtsatzes für die Ausgleichszulage (Stand 2019: € 933,06) liegt, wird die Rezeptgebührenobergrenze vom Zwölffachen dieses Richtsatzes berechnet. Dies ist die für alle Personen geltende Mindestobergrenze.

Nachsicht des Behandlungsbeitrages

Durch den in den Nachsichtsrichtlinien festgesetzten Nachsichtszeitraum der mindestens 3 und höchstens 12 Monate beträgt, ist eine gerechtere Gestaltung der Nachsicht möglich. Der formlose Antrag ist nun völlig einfach und vor allem unbürokratisch für die Kunden zu stellen.

Kostenbeteiligungen, welche in den Nachsichtsrichtlinien – unter entsprechenden Voraussetzungen – berücksichtigt werden:

1. Behandlungsbeitrag
2. Rezeptgebühren
3. Zuzahlungen für Aufenthalte in Kur-, Genesungs-, Erholungs- und Rehabilitationseinrichtungen
4. Kostenanteil für Heilbehelfe und Hilfsmittel
5. Kostenbeteiligungen, die bei einer Ersatzleistung angerechnet werden (Wahlarztkosten), sofern ein geeigneter Vertragspartner in angemessener Entfernung nicht zur Verfügung steht.

Für die Berechnung einer allfälligen Nachsicht werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- 1.** Summe der Selbstbehalte
- 2.** Familien-Netto-Einkommen (das heißt, die Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen werden eingerechnet)
- 3.** Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (z.B. mit-versicherte Kinder, Ehegatten und Ehegattinnen, eingetragene Partner/innen, Haushaltsführer/innen)

Der Durchrechnungszeitraum für die Nachsicht umfasst mindestens drei Monate – in der Regel der der Antragstellung zweitvorangegangene Monat und die beiden unmittelbar davorliegenden Monate. Bei Nachsichtsansuchen ist es nicht notwendig, die Behandlungsbeitragsvorschreibungen, Bestätigungen über bezahlte Rezeptgebühren oder Rechnungen über Selbstbehalte dem formlosen Nachsichtsansuchen beizulegen. Es genügen die Nachweise des Familien-Netto-Einkommens.

Individuelle Beratung:

Tel.: 05 04 05

Homepage: www.bva.at

BVA-UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Unterstützungen aus dem Unterstützungsfonds sind freiwillige Leistungen, es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

Wenn durch Krankheit, Gebrechen oder Mutterschaft finanzielle Belastungen entstehen, die zu einer finanziellen Notlage führen, können Unterstützungen für folgende Aufwendungen gewährt werden ...

Für medizinische Untersuchungen oder Behandlungen, wie z.B.:

1. unumgängliche Anstaltspflege, Krankenbehandlung oder Zahnersatz im In- oder Ausland, wenn die Pflichtleistung 60 % der Kosten nicht erreicht,
2. eine kieferorthopädische Behandlung mit feststehendem Gerät für höchstens drei Behandlungsjahre,
3. Delfintherapie,
4. Adeli-Therapie.

Für soziale Maßnahmen der Rehabilitation, speziell zum Ausgleich von Nachteilen durch eine Behinderung, wie z. B.:

1. die behinderungsgerechte Adaptierung eines für den Anspruchsberechtigten unbedingt erforderlichen Kraftfahrzeuges,
2. die behinderungsgerechte Adaptierung der Unterkunft,

3. einen Elektrofahrstuhl oder ein anderes Behindertenfahrzeug,
4. die behinderungsspezifische Hard- und Software von Sehbehinderten, wenn die Anlage der Schul- oder Berufsausbildung dient,
5. Hör-Sprachübertragungsanlagen eines Hörbehinderten zur Schul- oder Berufsausbildung,
6. Geräte oder Maßnahmen, die einem Körperbehinderten oder Rollstuhlfahrer die Überwindung von Treppen ermöglichen.

Wegen Pflegebedürftigkeit (Geräte zur Pflegeunterstützung, ausgenommen Pflegedienste)

Für Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung, sollte die haushaltsführende Person wegen Krankheit oder Entbindung ausfallen. Voraussetzung ist, dass diese Aufwendungen im Zusammenhang mit den Aufgaben der BVA stehen und nicht oder nur unzureichend abgegolten werden.

Krankenhausaufenthalt

Bei einem Krankenhausaufenthalt hat der/die Versicherte pro Tag einen Betrag an das Krankenhaus zu entrichten. Gleiches gilt für den/die mitversicherten Ehepartner/in. Keine Tagesgebühr ist von Versicherten zu entrichten, die von der Rezeptgebühr befreit sind. Die Höhe des zu entrichtenden Betrages ist nach Bundesländern verschieden.

Eine Befreiung von der Bezahlung des Behandlungsbeitrages bzw. vom in Rede stehenden „Pflegekostenbeitrag“ ist lediglich bei Personen gesetzlich normiert, die auf Grund ihres geringen Einkommens – unabhängig vom Medikamentenbedarf – von der Rezeptgebühr befreit sind. Wer eine private Krankenversicherung abgeschlossen hat, benötigt bei Inanspruch-

nahme der Sonderklasse des Krankenhauses eine Bestätigung über die Kostenübernahme durch die Versicherungsgesellschaft.

Rehabilitations-, Kur- und Genesungsaufenthalte

Bei diesen Maßnahmen der erweiterten Heilbehandlung handelt es sich um freiwillige Leistungen, die in jedem Fall an eine vorherige Bewilligung gebunden sind. Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten. Bei einem von der Versicherungsanstalt genehmigten Kur- und Rehabilitationsaufenthalt hat die/der Versicherte bzw. dessen Ehepartner/in an die Kuranstalt eine Tagesgebühr zu entrichten. Die Zuzahlung für Rehabilitations-, Kur- und Genesungsaufenthalte ist vom monatlichen Bruttoerwerbseinkommen (BEek) des Versicherten abhängig.

Für das Jahr 2019 gelten folgende Sätze:

weniger als € 933,06 monatliches BEek: Kein Selbstbehalt.

Stufe 1: täglich € 8,36 für monatliches BEek bis € 1.514,44

Stufe 2: täglich € 14,33 für monatliches BEek bis € 2.095,83

Stufe 3: täglich € 20,31 für monatliches BEek über € 2.095,83

Mitversicherte Angehörige werden bei der Berechnung der Zuzahlung berücksichtigt. Die Richtsätze erhöhen sich bei mitversichertem Ehegatten und mitversicherten Kindern. Die Zuzahlung entfällt bei Beziehern einer Ausgleichszulage, bei Befreiung von der Rezeptgebühr, wenn das aktuelle Erwerbseinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung € 933,06 nicht übersteigt.

Der richtige Krankenversicherungsschutz für ihren Urlaub

Auf der Rückseite der e-card befindet sich die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK). Sie ersetzt den Urlaubskrankenschein für die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei vorübergehenden Aufenthalten in EU-Mitgliedsstaaten, EWR-Staaten, der Schweiz sowie Mazedonien und Serbien. Beachten Sie aber, dass für Behandlungen in Serbien die Direktvorlage der EKVK beim Leistungserbringer nur im Ausnahmefall möglich ist.

Sie müssen daher vor Inanspruchnahme der Behandlung eine serbische Anspruchsbescheinigung bei der zuständigen Organisationseinheit des Republikversicherungsfonds in der Ortschaft des vorübergehenden Aufenthalts beantragen, die Sie von dieser nach Vorlage der EKVK erhalten.

Für den Fall, dass Ihnen keine gültige EKVK vorliegt, können Sie eine provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) bei Ihrer zuständigen Landes- oder Außenstelle bestellen, die dem Leistungserbringer (Arzt, Krankenhaus etc.) vorzulegen ist bzw. in eine serbische Anspruchsbescheinigung umgetauscht werden kann.

Ersatz der Behandlungskosten

Wenn die Kosten für im Urlaubsland in Anspruch genommene Sachleistungen selbst zu bezahlen sind, weil kein zwischenstaatliches Abkommen besteht, ist eine detaillierte Rechnung zu verlangen. Diese muss Angaben über Art, Umfang sowie Datum der Behandlung enthalten und kann beim zuständigen Krankenversicherungsträger im Anschluss an den Urlaub zur Kostenerstattung vorgelegt werden, welche nach den jeweils gültigen Tarifsätzen erfolgt. Liegen die ausländischen Behandlungskosten darüber, muss die verbleibende Differenz selbst bezahlt werden. Zwecks Abgeltung dieser Differenzbeträge sowie bei Reisen in Länder, in denen weder die Europäische Krankenversicherungskarte noch der Auslandsbetreuungsschein gelten, empfiehlt es sich, eine private Urlaubskrankenversicherung

Sozialversicherung

PFLEGEGELD

abzuschließen. Ihren Anspruch können Sie bis zu 42 Monate (3 1/2 Jahre) nach Inanspruchnahme der Leistung geltend machen – danach gilt Ihr Anspruch als verfallen. Wir empfehlen daher, rechtzeitig Ihre Rechnung einzureichen.

PFLEGEGELD

Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) haben pflegebedürftige Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben oder den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, wenn sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen oder Unionsrecht ergibt.

Kein Anspruch nach dem Bundespflegegesetz

Jene pflegebedürftigen Menschen, die freiberuflich erwerbstätig waren oder eine Leistung auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung beziehen und nicht durch Verordnung in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen wurden, haben keinen Anspruch auf Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Anspruchsvoraussetzungen

§ 4 (1) BPGG: Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

Wurde der Antrag auf Gewährung des Pflegegeldes bereits vor dem 1. 5. 1996 gestellt, beträgt das Pflegegeld der Stufe 1, solange Anspruch auf diese Pflegestufe besteht, monatlich € 207,20. Eine Zuordnung zu den Stufen 5 bis 7 erfolgt, wenn die notwendige Betreuung und Hilfe (neben dem zeitlichen Ausmaß von mehr als 180 Stunden) nur unter erschwerten Bedingungen erbracht werden kann.

(2) Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

Stufe 1: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 65 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 95 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 3: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand (dauernde Bereitschaft einer Pflegeperson) erforderlich ist;

Stufe 6: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 BPGG durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

1. zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder
2. die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages

Sozialversicherung

PFLEGEgeld

und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist;

Stufe 7: für Personen, deren Pflegebedarf nach Abs. 1 durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

1. keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktionseller Umsetzung möglich sind oder
2. ein gleichzuachtender Zustand vorliegt.

§ 5 Das Pflegegeld gebührt zwölf Mal jährlich und beträgt monatlich

in Stufe 1 € 157,30

in Stufe 2 € 290,00

in Stufe 3 € 451,80

in Stufe 4 € 677,60

in Stufe 5 € 920,30

in Stufe 6 € 1.285,20

in Stufe 7 € 1.688,90

Besteht für die/den Pflegebedürftige/n Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, wird monatlich ein Betrag von € 60,00 auf das Pflegegeld angerechnet. Wenn mehrere Ansprüche auf Pflegegeld nach dem BPGG (z.B. Bezug einer anderen Pension oder Rente bzw. eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses) zusammentreffen, so wird das Pflegegeld nur einmal gewährt.

BUNDESPFLEGEgeldGESETZ (BPGG)

Beginn, Änderung und Ende des Anspruches

§ 9 (1) BPGG: Das Pflegegeld gebührt mit Beginn des auf die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 4a durch einen Unfallversicherungsträger folgenden Monats.

(2) Das Pflegegeld ist nur dann befristet zuzuerkennen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Wegfall einer Voraussetzung für die Gewährung eines Pflegegeldes mit Sicherheit oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Liegen im Falle einer befristeten Zuerkennung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes auch nach Ablauf der Frist vor, so ist das Pflegegeld mit Beginn des auf den Ablauf der Frist folgenden Monats zuzuerkennen, sofern die Gewährung des Pflegegeldes innerhalb von drei Monaten nach dessen Wegfall beantragt wurde.

(3) Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.

(4) Wenn eine Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld wegfällt, ist das Pflegegeld zu entziehen; wenn eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung eintritt, ist das Pflegegeld neu zu bemessen.

(5) Die Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes wird mit dem auf die wesentliche Veränderung folgenden Monat wirksam. Von diesem Grundsatz gelten, abgesehen von den Bestimmungen des § 48 Abs. 2, folgende Ausnahmen:

Sozialversicherung **BUNDESPFLEGEgeldGESETZ (BPGG)**

- 1.** die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;
- 2.** die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung der wesentlichen Veränderung oder die amtsweilige ärztliche Feststellung folgt;
- 3.** die Neubemessung des Pflegegeldes, die sich auf Grund von gesetzlichen Änderungen oder der alljährlichen Anpassung der nach § 7 auf das Pflegegeld anzurechnenden Leistungen ergibt, wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist.

Die Fälle der Post AG, Postbus AG, A1 Telekom Austria AG und Bedienstete des VfGH sind am 1. 1. 2012 von der BVA übernommen worden.

Pflegegeld: 24-Stunden-Betreuung

Fördermodell des Sozialministeriums zur 24-Stunden-Betreuung
Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- 1.** Bedarf an einer 24-Stunden-Betreuung – diese muss bei Bezug eines Pflegegeldes der Stufe 3 oder 4 durch eine begründete fachärztliche Bestätigung nachgewiesen werden, ab Stufe 5 ist diese Bestätigung nicht notwendig.
- 2.** Bezug eines Pflegegeldes mindestens in Höhe der Stufe 3.
- 3.** Betreuungskräfte müssen ab 1. 1. 2009 entweder eine theoretische Ausbildung entsprechend jener eines Heimhelfers oder einer Heimhel-

ferin nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung sachgerecht durchgeführt haben oder es muss eine fachspezifische Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.

4. Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Ausmaß von 24 Stunden täglich entsprechend den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes zur pflegebedürftigen Person, zu einem Angehörigen oder zu einem gemeinnützigen Anbieter.
5. Höchsteinkommen von € 2.500,00 monatlich (unter anderem sind Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe nicht als Einkommen zu berücksichtigen). Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um € 400,00 für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen mit einer Behinderung um € 600,00.
6. Das Vermögen der betreuungsbedürftigen Person bleibt unberücksichtigt.

Das Betreuungsverhältnis kann in folgenden Formen bestehen:

1. Begründung eines Dienstverhältnisses der pflegenden Person(en) mit der pflegebedürftigen Person oder deren Angehörigen.
2. Abschluss eines Vertrages zwischen der pflegebedürftigen Person oder deren Angehörigen mit einem gemeinnützigen Anbieter.
3. Selbständige Erwerbstätigkeit von Betreuungskräften.

Pflegeförderung bei 24-Stunden-Betreuung

Selbstständige Betreuungskräfte:

1. € 275,00 pro Monat und Betreuungskraft
2. Maximal € 550,00 pro Monat (dies entspricht zwei Betreuungskräften)

Unselbstständige Betreuungskräfte:

1. € 550,00 pro Monat und Betreuungskraft
2. Maximal € 1.100 pro Monat (entspricht zwei Betreuungskräften)

Die maximale Förderhöhe pro Jahr beträgt somit bei zwei selbstständigen Betreuungskräften € 6.600, bei zwei unselbstständigen Betreuungskräften € 13.200. Für diese Förderung ist ein Nachweis über die Ausbildung der Personenbetreuer notwendig.

Änderungen des Pflegebedarfs

Höherer Pflegebedarf: Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist ein Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes zu stellen.

Geringerer Pflegebedarf: Wird bei einer Nachuntersuchung eine Besserung des Gesundheitszustandes festgestellt, welche den Pflegeaufwand vermindert, kann dies zu einer niedrigeren Einstufung oder auch zur gänzlichen Einstellung des Pflegegeldes führen.

Ruhen des Pflegegeldes bei Krankenhausaufenthalt: Ab dem 2. Tag, der auf die Aufnahme in einer Krankenanstalt auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, einer Krankenfürsorgeanstalt des Bundes folgt, wird das Pflegegeld nicht ausgezahlt.

Über Antrag ist das Pflegegeld in bestimmten Fällen weiter

zu leisten: höchstens 3 Monate in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen wegen eines Dienstverhältnisses der Pflegeperson nachgewiesen werden, in der Höhe des Betrages für eine Weiterversicherung der Pflegeperson (Pflegebedürftigkeit ab Stufe 5), Kosten für die Pflegeperson als Begleitperson im Spital.

Kosten für Alten- und Pflegeheime

Seit Anfang des Jahres 2018 ist es den Bundesländern untersagt, auf das Vermögen von Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen betreut werden, zurückzugreifen (Entfall des sogenannten „Pflegeresses“). Gleiches gilt für das Vermögen von Angehörigen, Erbinnen/Erben und Geschenknehmerinnen/ Geschenknehmern. Die Höhe der Heimkosten ist sehr unterschiedlich und von mehreren Faktoren abhängig. So kommt es etwa darauf an, in welchem Bundesland das Heim liegt und ob es sich um eine öffentlich oder privat geführte Einrichtung handelt. Neben dem Pflegegeld, der Pension oder Rente wird auch das sonstige Einkommen zur Deckung der Heimkosten herangezogen. Wenn das Einkommen zur gänzlichen Abdeckung der Heimkosten nicht ausreicht, kommt meist die Sozialhilfe/Mindestsicherung für den Restbetrag auf. In einem solchen Fall verbleiben der Heimbewohnerin/dem Heimbewohner 20 % der Pension samt Sonderzahlungen sowie € 45,20 Pflegegeld als Taschengeld monatlich.

Versicherungsmöglichkeiten bei Pflege naher Angehöriger

Personen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um einen nahen Angehörigen bzw. eine nahe Angehörige zu pflegen oder zu betreuen, können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung freiwillig versichern und somit Pensionsversicherungszeiten erwerben.

Sozialversicherung **BUNDESPFLEGEgeldGESETZ (BPGG)**

Dabei stehen folgende Varianten zur Auswahl: Begünstigte Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Die begünstigte Weiterversicherung hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- 1.** es müssen Vorversicherungszeiten bestehen (in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Versicherungsmonate; in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Versicherungsmonate pro Jahr oder 60 Versicherungsmonate vor Antragstellung),
- 2.** bei der zu pflegenden Person muss es sich um einen nahen Angehörigen bzw. eine nahe Angehörige handeln,
- 3.** die zu pflegende Person muss Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 haben,
- 4.** es muss eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege vorliegen und
- 5.** die Pflege muss in häuslicher Umgebung erfolgen.

Beginn und Ende: Die Weiterversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den der oder die Versicherte wählt (bis 12 Monate rückwirkend möglich); spätestens jedoch mit dem Monatsersten nach Antragstellung. Die Weiterversicherung endet, wenn die Voraussetzungen wegfallen (z.B. Beginn einer Pflichtversicherung), mit einer Austrittserklärung zum Letzten eines Kalendermonates oder mit dem Ende des letzten bezahlten Monats, wenn für 6 aufeinanderfolgende Monate keine Beiträge bezahlt wurden.

ACHTUNG!

Bei Beendigung der Weiterversicherung kann diese erst fortgesetzt werden, wenn wieder sämtliche Voraussetzungen vorliegen, außer es liegen bereits 60 Versicherungsmonate vor.

Beiträge:

1. Für die Höhe des Beitrages in der Weiterversicherung werden die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverdienste aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung herangezogen.
2. Die Beitragsgrundlage beträgt im Jahr 2019 mindestens € 819 und höchstens € 6090.

ACHTUNG!

Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Weiterversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

1. bei der zu pflegenden Person muss es sich um einen nahen Angehörigen bzw. eine nahe Angehörige handeln,
2. die zu pflegende Person muss Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 haben,
3. es muss eine erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch diese Pflege vorliegen,
4. die Pflege muss in häuslicher Umgebung erfolgen und
5. der Wohnsitz des Pflegers bzw. der Pflegerin muss sich während des Zeitraumes dieser Pflegetätigkeit im Inland befinden.

Sozialversicherung **BUNDESPFLEGEgeldGESETZ (BPGG)**

6. Die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger kann auch neben einer aufgrund einer Erwerbstätigkeit bestehenden Pflichtversicherung in Anspruch genommen werden.

ACHTUNG!

Die Selbstversicherung ist in der Zeit, in der man auf Grund eines aliquoten Pflegekarenzgeldes pflichtversichert ist, nicht möglich!

Beginn und Ende: Den Zeitpunkt des Beginns der Selbstversicherung kann die pflegende Person selbst wählen (frühestens mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Pflege aufgenommen wird, spätestens mit dem Monatsersten nach Antragstellung, maximal 12 Monate rückwirkend möglich). Die Selbstversicherung endet, wenn die Voraussetzungen wegfallen oder durch Austrittserklärung der pflegenden Person.

ACHTUNG!

Seit 1. 8. 2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. **Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2019 ein Betrag von € 1.864,78.**

Wird neben der Selbstversicherung eine Erwerbstätigkeit ausgeübt, die die Pflichtversicherung begründet, so ist die Beitragsgrundlage in der Höhe festzusetzen, dass diese mit der oder den übrigen Beitragsgrundlagen die jeweilige Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt.

Pflegekarenz / Pflegezeit

Arbeitnehmer/innen können seit 1. Jänner 2014 eine Pflegekarenz oder Pflegezeit für einen befristeten Zeitraum vereinbaren, um die Pflege eines/einer nahen Angehörigen zu organisieren oder selbst die Betreuung zu übernehmen. Die Pflegekarenz oder Pflegezeit muss schriftlich mit dem/der Arbeitgeber/in vereinbart werden. Vor Abschluss der Vereinbarung

muss das Arbeitsverhältnis bereits ununterbrochen drei Monate gedauert haben. Für befristete Dienstverhältnisse bestehen Sonderregelungen.

ACHTUNG!

Zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit muss das Pflegegeld mit Bescheid zuerkannt sein!

Rundfunkgebühren- Befreiung / Fernsprechentgelt- Zuschuss / Ökostrompauschale- Befreiung

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

BEGÜNSTIGUNGSENDE

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Bei sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren beantragt werden. Die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt (ehemals Befreiung von der Telefongrundgebühr) und die Befreiung von der Ökostrompauschale wird ebenfalls über die GIS Gebühren Info Service GmbH durchgeführt.

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Der Antragsteller muss volljährig sein und er darf nicht von anderen Personen zur Erlangung der Befreiung bzw. der Zuschussleistung vorgeschoben sein.

Eine Befreiung darf nur für die Wohnung des Antragstellers ausgesprochen werden. (Gemäß § 47 Abs. 2 FGO gelten Gemeinschaftsräume in Heimen oder Vereinen als Wohnungen.)

Befreiung von der Rundfunkgebühr und den damit verbundenen Ausgaben und Entgelten

Der Standort, für den der Antragssteller die Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt, muss der Hauptwohnsitz sein,

die Rundfunkempfangseinrichtung des Antragstellers befindet sich in Wohnräumen.

Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt

Der Fernsprechentgeltzuschuss gebührt nur einmal pro Person bzw. pro Haushalt nur eine Zuschussleistung. Der Kommunikationsdienst, für den ein Zuschuss beantragt oder bereits bezogen wird, darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden. Die Einlösung des Zuschusses zum Fernsprechentgelt ist nur für Festnetztelefone sowie Handys bestimmter Telefonanbieter, die auf der Homepage der GIS aufgelistet sind, möglich.

Ökostrom-Befreiung bzw. Deckelung der Ökostrom-Förderkosten (Max. € 20,00/Jahr)

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Bezug des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten,

die Stromrechnung muss auf den Namen des Antragsstellers ausgestellt sein,

der Wohnsitz, für den die Befreiung beantragt wird, muss der Hauptwohnsitz sein.

ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

1. Pensionistinnen und Pensionisten

Bezieher von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand

Notwendige Unterlagen in Kopie: Aktueller Kontoauszug (mit Pensionsüberweisung) bzw. gültigen Pensionsbescheid (ebenso ggf. für Waisen-–oder Witwenpension, sonstigen wiederkehrenden Leistung vom Sozialministeriumservice)

2. Soziale Hilfsbedürftigkeit

Bezieher/innen von Leistungen aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit. (z.B.: Bezug der Grundversorgung, Zivildienstleistende, Rezeptgebührenbefreiung etc.)

Notwendige Unterlagen in Kopie: Nachweis der Bescheinigung über den Bezug der Grundversorgung, Rezeptgebührenbefreiung etc.

3. Mindestsicherung

Bezieher/innen der bedarfsorientierten Mindestsicherung (ehem. Sozialhilfe)

Notwendige Unterlagen in Kopie: Kopie des Nachweises über: laufende Leistungen aus der Sozialhilfe, der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Bedürftigkeit z.B. Bescheid der Mindestsicherung.

4. Pflegegeld

Bezieher/innen von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung

Notwendige Unterlagen in Kopie: Kontoauszug bzw. Kopie des aktuellen, gültigen Pflegegeldbescheids, ggf. einen Nachweis über den Bezug eines Zuschusses des Sozialministerium-Service zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung, inklusive Nachweis über die Höhe der Ausgaben.

5. Gehörlos

Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen können nur einen Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkgebühren für Fernseh-Empfangseinrichtungen stellen. Eine Befreiung von den Rundfunkgebühren für Radio ist nicht möglich.

(Ausnahme: weitere Anspruchsgrundlagen vorhanden)

Notwendige Unterlagen in Kopie: Aktuelles fachärztliches Attest über die Gehörlosigkeit bzw. die schwere Hörbehinderung

ACHTUNG!

Das Haushalts-Nettoeinkommen darf jedoch den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten.

(ab 1.1.2019 - 1 Person: € 1.045,03

2 Personen: € 1.566,85 und

jede weitere Person: € 161,25)

Haushaltsnetto-Einkommen

Monatliches Nettoeinkommen aller in einem Haushalt lebender Personen. Das heißt, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge (z.B. Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer).

Das Haushaltsnetto-Einkommen darf den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. (ab 1.1.2019 - 1 Person: € 1.045,03, 2 Personen: € 1.566,85 und jede weitere Person: € 161,25)

Nicht zum Einkommen zählen:

- 1.** Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (z.B. Familienbeihilfe)
- 2.** Bezüge vom Sozialministeriumservice (Kriegsopferrenten, Heeresversorgungrenten, Opferfürsorgrenten, Verbrechensopferrenten)
- 3.** Unfallrenten
- 4.** Pflegegeld
- 5.** Einkünfte der am Standort einer zu pflegenden Person lebenden Pflegeperson, die aus den Einkünften anderer im Haushalt lebender Personen bestritten werden.

Anzurechnende Einkommen:

- 1.** Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern (Alimente oder Kindesunterhalt),
- 2.** Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Partner/innen („Ehegattenunterhalt“)

8. Pensionseinkommen oder Altersversorgung: Bezug von Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand.

Übersteigt das Haushalts-Nettoeinkommen die maßgeblichen Betragsgrenzen, kann der Antragsteller folgende abzugsfähige Ausgaben geltend machen:

1. Anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 u. 35 EstG
2. 24 Stunden Betreuung: Monatlichen Kosten für die 24h-Betreuung, vermindert um den Zuschuss des Sozialministerium-Service. Die 24h-Betreuung kann jedoch auch über den Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden.

Notwendige Unterlagen bei Antragstellung in Kopie:

Nachweis über den Bezug eines Zuschusses des Sozialministerium-Service zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung, inklusive Nachweis über die Höhe der Ausgaben oder ggf. aktueller Einkommenssteuerbescheid.

3. Mietaufwand (Mietkosten): Hauptmietzins inklusive der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und anderer vergleichbarer mieterschützender Gesetze,

HINWEIS: Gas/Strom zählt nicht zu den Betriebskosten.

vermindert um eine etwaiger Mietzinsbeihilfe vom zuständigen Finanzamt.

Pauschalbetrag für Mietaufwand in Höhe von € 140,00

Dieser wird automatisch als Abzugsposten für den Wohnaufwand angesetzt, wenn:

1. Keine Angabe erfolgt,
2. Kein Rechtsverhältnis nach dem Mietrechtsgesetz, dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz oder anderen vergleichbaren mieterschützenden Gesetzen besteht (z.B.: Eigenheim)

Notwendige Unterlagen bei Antragsstellung in Kopie:

Aufschlüsselung der Miete inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG) oder ggf. einen Nachweis über die Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe.

BEGÜNSTIGUNGSENDE

Der Wegfall der Voraussetzung für die Begünstigung ist der GIS umgehend zu melden. Die Entziehung einer Befreiung der Rundfunkgebühren und/oder die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt kann rückwirkend mit dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, an dem die Voraussetzung für die Begünstigung weggefallen ist.

Jedenfalls erlischt die Begünstigung durch ...

1. Verzicht, Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,
2. Übertragung, Kündigung oder Auflassung des Kommunikationsdienstes,
3. Abmeldung der Rundfunkempfangseinrichtungen,

4. Übersiedlung (nur bei einer Befreiung von der Rundfunkgebühr und den damit verbundenen Abgaben und Entgelten),
5. Ablauf des Befreiungs-/Zuschusszeitraums,
6. Entziehung oder missbräuchliche Weitergabe des Kommunikationsdienstes an Dritte.

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

1. Antragsformular (zu finden auf der Homepage der GIS bzw. können Sie mittels einer Abfrage ermitteln, wo das Formular in Ihrer Nähe erhältlich ist: www.gis.at/service)

HINWEIS: Der Antrag für eine, zwei oder alle drei dieser Begünstigungen kann mittels eines Formulars gestellt werden, dem verschiedene Dokumente beizufügen sind.

2. Kopie der Meldebestätigung sowie Kopien der Meldebestätigungen aller im Haushalt lebenden Personen.

3. Aktuelle Nachweise über die Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen.

HINWEIS: Hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen oder Teilzeitbeschäftigungen sowie Alimente.

4. Nachweis(e) zur Anspruchsgrundlage

5. Unterlagen zu den Einkommen

6. Unterlagen zu den abzugsfähigen Ausgaben

Senden Sie das ausgefüllte, unterschriebene Formular sowie alle notwendigen Unterlagen entweder ...

per Post an: *GIS Gebühren Info Service GmbH*
Postfach 1000, 1051 Wien

oder per Mail an: *kundenservice@gis.at*

Weiterer Ablauf

Wenn der Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen an die GIS eingeschickt wurde, erhalten Sie bei Erfüllung aller Voraussetzungen einen Bescheid/Gutschein. (Stattgebung max. 5 Jahre - Sie erhalten rechtzeitig vor Ablauf Ihrer Befreiung von der GIS eine Benachrichtigung, um zeitgerecht einen neuen Antrag stellen zu können.

ACHTUNG!

Im Falle einer positiven Erledigung des Antrages auf Fernsprechentgelt-Zuschuss, leiten Sie bitte den übermittelten Bescheid so schnell wie möglich an den von Ihnen gewählten Telefonanbieter weiter.

Weitere Auskünfte bei der GIS

1051 Wien, Postfach 1000

Service-Hotline (Mo-Fr 08.00-21.00, Sa 09.00-17.00): 0810 00 10 80

e-Mail: kundenservice@gis.at; Homepage: www.gis.at

ORF Teletext: Seite 876

Persönlich (Mo-Fr 08.00-18.00): Faulmannsgasse 4, 1040 Wien

Hinweise für Hinterbliebene

Todesfall in einem Krankenhaus, Pflegeheim, Pensionistenheim, einer Privatkrankenanstalt oder einem Privat-Pflegeheim

Die Todesnachricht wird vom Krankenhaus bzw. Pflegeheim und dgl. mitgeteilt. Wegen Abholung der/des Verstorbenen, über den Ort und den Ablauf der Bestattung ist mit dem örtlich zuständigen Bestattungsunternehmen Kontakt aufzunehmen. Die Bestattungsdurchführung darf erst dann erfolgen, wenn die Beurkundung des Todesfalles durch das Standesamt vorgenommen wurde.

Eintragung im Sterbebuch

Die Todesfallanzeige wird vom Krankenhaus bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt erstattet. Die Hinterbliebene/der Hinterbliebene hat das Standesamt aufzusuchen.

Folgende Dokumente des Verstorbenen sind vorzulegen:

1. Geburtsurkunde
2. Staatsbürgerschaftsnachweis
3. Heiratsurkunde
4. Meldezettel

Hinweise für Hinterbliebene

5. Sterbeurkunde des Ehegatten bei Verwitweten
6. Scheidungsurteil bei Geschiedenen

Vom Standesamt werden folgende Urkunden ausgestellt:

1. Todesbescheinigung (rosa) und
2. Sterbeurkunde(n)

Die Todesbescheinigung (rosa) ist dem Bestattungsunternehmen zu übergeben, damit die Bestattung durchgeführt werden kann.

Todesfall in der Wohnung

Todesfallanzeige (wegen Totenbeschau) unverzüglich persönlich oder telefonisch beim Gemeindeamt, Magistrat erstatten. Ärztlichen Behandlungsschein von dem den Verstorbenen behandelnden Arzt besorgen und Personaldokumente des Verstorbenen bereitstellen. Die Totenbeschau wird vom Totenbeschauerarzt vorgenommen.

Dem Arzt ist der ärztliche Behandlungsschein zu übergeben. Der Totenbeschauerarzt stellt nach der Beschau die Todesfallbescheinigung, den Leichenbegleitschein und die Anzeige des Todes aus. Die/der Hinterbliebene nimmt mit dem zuständigen Bestattungsunternehmen wegen Abholung und Bestattung des/der Verstorbenen Kontakt auf. Der Leichenbegleitschein ist zu übergeben.

Aufsuchen des zuständigen Standesamtes unmittelbar nach der Totenschau, um die Eintragung im Sterbebuch vornehmen zu lassen.

Abmeldung bei der Meldebehörde

Diese obliegt dem Standesamt. Sind jedoch zwei oder mehr Personen auf dem Meldezettel des Verstorbenen angeführt, dann ist die Abmeldung des Verstorbenen und eine Neuankmeldung der überlebenden, auf dem bisherigen Meldezettel mit angeführten Personen erforderlich.

Abmeldung, Abbestellungen

Die Rundfunk- und Fernsehewilligung kann bei der GIS ab- bzw. umgemeldet werden (Bewilligungsurkunde, Sterbeurkunde und Meldezettel). Ein eventueller Fernsprechanchluss ist ebenfalls umzumelden oder abzumelden. Mitgliedschaften bei Vereinen, Organisationen u. Ä. sind schriftlich zu kündigen. Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften usw. sind zu kündigen oder umzumelden.

Meldung beim zuständigen Personalamt/ PVA-Pensionsservice

Mit der Sterbeurkunde ist beim jeweiligen Pensionsreferat der Tod des Verstorbenen zu melden. Fällt ein Versorgungsgenuss an, sind von der Witwe/dem Witwer neben der Sterbeurkunde – sofern nicht vorhanden ein Kontoeröffnungsantrag der Witwe/des Witwers – und die Ablichte der Versicherungskarte mitzubringen. Bei Bedarf kann ein Antrag auf Vorschuss der Witwen-Pension gestellt werden. Mit der Sterbeurkunde und der Bestattungskostenrechnung kann bei der zuständigen Gewerkschafts-Landesgruppe die Begräbniskostenversicherung beantragt werden.

Hinweise für Hinterbliebene

Verlassenschaftsabhandlung

Für die Abhandlung der Verlassenschaft ist jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte. Das Gericht bestellt den nach Wohnort und Sterbetag zuständigen Notar zum Gerichtskommissär. Die Hinterbliebenen werden vom Notar zur Todesfallaufnahme geladen.

Die Todesfallaufnahme dient zur Feststellung ...

1. der persönlichen Verhältnisse des Erblassers,
2. der gesetzlichen und testamentarischen Erben und des Nachlasses (Aktiva und Passiva). Die Angehörigen des/der Verstorbenen werden vom Notar vorgeladen.

Mitzubringen sind:

1. Personaldokumente des/der Verstorbenen,
2. Bestattungskostenrechnung,
3. Rechnung für Grabstein,
4. Belege über die infolge der Erkrankung des/der Verstorbenen aufgelaufenen Kosten,
5. Belege über Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Bestattung erwachsen sind,
6. Eine schriftliche Aufstellung mit Namen, Alter und Wohnort der nächsten Familienangehörigen des/der Verstorbenen, und
7. Letztwillige Verfügung (Testament) des/der Verstorbenen, soweit vorhanden.

Erbrecht

GESETZLICHE ERBEN LEZTZWILLIGE VERFÜGUNGEN VERLASSENSCHAFTSVERFAHREN WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

Das Erbrecht regelt, an wen und in welchem Verhältnis das Vermögen und die Schulden des Verstorbenen übergehen. Hierzu bedarf es einer Erbantrittserklärung und eines gerichtlichen Einantwortungsbeschlusses. Übergangene nahe Angehörige haben einen Anspruch auf einen Pflichtteil. Der „ruhende Nachlass“ ist zunächst unvertreten, über ihn kann erst nach den Erbantrittserklärungen von allen Erben gemeinsam verfügt werden. Sie bilden eine Erbengemeinschaft.

Daher ist zunächst Einstimmigkeit erforderlich. Erst wenn die einzelnen Erbanteile feststehen, kann die Erbschaft unter den Erben geteilt werden. Können sich die Erben über die Art und Weise der Teilung nicht einigen, so steht jedem Erben die Erbteilungsklage zu, das heißt, letztlich wird ein Prozessgericht (nicht das Verlassenschaftsgericht) die Teilung vornehmen.

GESETZLICHE ERBEN

Gibt es weder ein Testament noch einen Erbvertrag, bestimmt das Gesetz, wer erbt. Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Partner ist immer erbberechtigt. Die Erbberechtigung der übrigen Familienmitglieder hängt vom Verwandtschaftsgrad ab.

Aus der Sicht der verstorbenen Person geht das Erbe der Reihe nach an die:

Erbrecht

GESETZLICHE ERBEN

- 1. Linie:** Kinder und ihre Nachkommen
(= Enkelkinder, Urenkelkinder usw.)
- 2. Linie:** Eltern und ihre Nachkommen
(= Geschwister, Nichten und Neffen)
- 3. Linie:** Großeltern und ihre Nachkommen
(= Onkeln und Tanten, Cousins und Cousinen)
- 4. Linie:** Urgroßeltern der verstorbenen Person

Sind mehrere Linien vorhanden, so schließt die nähere Linie die entferntere Linie vom Erbe aus.

Wenn der Verstorbene Kinder hat, fällt ihnen nach Abzug des Anteils des/der Ehegatten/in/eingetragenen Partners/in die verbleibende Verlassenschaft nach Köpfen zu.

Bei drei Kindern erhält jedes ein Drittel. Enkel von noch lebenden Kindern und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge. Sie treten aber an die Stelle verstorbener Kinder oder Enkelkinder. Gibt es weder Nachkommen noch Eltern, erhält die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte bei zumindest dreijährigem Bestand der Gemeinschaft die gesamte Verlassenschaft.

Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten und eingetragenen Partners

Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen ist neben Kindern und Enkeln des Verstorbenen und deren Nachkommen zu einem Drittel der Verlassenschaft, neben Eltern des Verstorbenen erbt er alles (NEU seit 1. 1. 2017) der Verlassenschaft und in den übrigen Fällen zur Gänze gesetzlicher Erbe.

Ist ein Elternteil vorverstorben, so fällt auch dessen Anteil dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner zu. Auf den Erbteil des Ehegatten oder eingetragenen Partners ist alles anzurechnen, was er durch Ehe- oder Partnerschaftspakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Verstorbenen erhält.

Verkürzter Pflichtteil und Folgen einer Enterbung

Ist eine pflichtteilsberechtigte Person durch eine letztwillige Verfügung verkürzt worden, so kann sie sich auf das Gesetz berufen und den ihr gebührenden Pflichtteil fordern. Hat der Verstorbene die gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils verfügt, so wird vermutet, dass er der enterbten Person auch deren gesetzlichen Erbteil entziehen wollte. Eine Pflichtteilsmindering auf die Hälfte des gesetzlich zustehenden Teils greift bei fehlendem Kontakt über einen längeren Zeitraum, zumindest für 20 Jahre (NEU seit 1. 1. 2017; früher überhaupt kein Kontakt).

Gesetzliches Vorausvermächtnis

Dem Ehegatten oder eingetragenen Partner stehen als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht, in der Ehe- oder Partnerschaftswohnung weiter zu wohnen und die zum ehelichen oder partnerschaftlichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen zu.

Auflösung der Ehe oder Partnerschaft

Nach Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft zu Lebzeiten des Verstorbenen steht dem früheren Ehegatten oder eingetragenen Partner weder ein gesetzliches Erbrecht noch das gesetzliche Vorausvermächtnis zu. Eine testamentarische Verfügung zu seinen Gunsten erlischt mit Einleitung des Verfahrens (NEU seit 1. 1. 2017).

Anspruch auf Unterhalt

Der Ehegatte oder eingetragene Partner hat einen Anspruch auf Unterhalt, solange er nicht wieder eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingeht. Dies aber nur dann, wenn er zu Lebzeiten der verstorbenen Person Unterhalt bekommen hat. Anzurechnen ist auf diesen Unterhaltsanspruch alles, was sonst noch aus dem Anlass des Ablebens des Partners erhalten wird (etwa Erb- oder Pflichtteil, öffentliche bzw. private Pensionsleistung). Bei Eingehen einer Lebensgemeinschaft ruht der Unterhaltsanspruch.

Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten

Gelangen keine Nachkommen oder Eltern an die Verlassenschaft, so fällt dem Lebensgefährten/der Lebensgefährtin des Verstorbenen die ganze Erbschaft zu, sofern er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest drei Jahre vor dem Tod des Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Vom Erfordernis eines gemeinsamen Haushalts ist dann abzusehen, wenn erhebliche Gründe, etwa gesundheitlicher oder beruflicher Art, entgegenstanden, ansonsten aber eine für Lebensgefährten typische besondere Verbundenheit bestand.

Patchworkfamilien

Kinder aus früherer Ehe oder aus einer anderen Partnerschaft haben von Gesetzes wegen kein Erbrecht gegenüber der Stiefmutter oder dem Stiefvater. Alles was ein Stiefelternteil vererbt, geht an seine direkten Verwandten. Etwas anderes gilt nur, wenn die Stiefkinder in einem Testament oder in einem Erbvertrag berücksichtigt oder adoptiert wurden.

LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN

Schenkung auf den Todesfall

Mit einer letztwilligen Verfügung kann der Erblasser seinen Nachlass anders verteilen, als es das Gesetz vorsieht. Allerdings müssen den Nachkommen und dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner (NEU seit 1. 1. 2017: nicht mehr den Eltern) ein bestimmter Teil des Nachlasses verbleiben. Dieser Teil wird Pflichtteil genannt. Letztwillige Verfügungen können in Form eines Testaments, eines Vermächtnisses oder in Form eines Erbvertrages errichtet werden.

Damit kann neben einer anteiligen Erbeinsetzung auch die Verfügung über einzelne Werte anders geregelt werden. So kann z.B. angeordnet werden, dass ein bestimmter Gegenstand der einen Tochter, ein anderer dem Sohn gehören soll (Teilungsvorschriften). Der Wert dieser Sachen wird jeweils auf den anderen Erbteil angerechnet.

Testament

Mit einem Testament bestimmt der Erblasser, dass bei seinem Tod sein Nachlass anders verteilt werden soll als im Gesetz vorgegeben. Damit kann er zum Beispiel dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner mehr zukommen lassen, als im Gesetz vorgesehen ist oder auch Personen begünstigen, die sonst nicht erbberechtigt wären, zum Beispiel Freunde und Bekannte. Das Testament kann jederzeit geändert, aufgehoben oder durch ein neues ersetzt werden. Um ein Testament errichten zu können, muss man 18 Jahre alt und im Vollbesitz der geistigen Kräfte sein. Allerdings können auch Personen, die unter Sachwalterschaft stehen, ein gültiges Testament verfassen, wobei dies vor Gericht oder notariell zu errichten ist.

Erbrecht

LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN

Die gebräuchlichsten Arten, ein formell gültiges Testament zu errichten sind:

- 1.** Am gebräuchlichsten ist das eigenhändig geschriebene und unterschriebene mit Datum versehene Testament, aus dem die Ernsthaftigkeit des letzten Willens und eine Erbeinsetzung zum gesamten Nachlass (Alleinerbe, zu je einem Drittel etc.) hervorgehen muss.
- 2.** Beim fremdhändigen Testament wird der Text elektronisch, maschinell oder durch eine andere Person (fremdhändig) verfasst. Der Verfügende unterfertigt mit einem eigenhändigen Zusatz, dass es sich um sein Testament handelt (NEU seit 1. 1. 2017; frühere Testamente bleiben gültig).

Außerdem müssen 3 gleichzeitig anwesende großjährige und fähige (nicht befangene oder bedachte) Personen ebenfalls mit einem Zusatz auf die Zeugeneigenschaft unterfertigen.

**NEU für Testamente ab 1. 1. 2017:
Die Identität (Name, Adresse und z.B. Geburtsdatum) der Zeugen muss aus der Urkunde hervorgehen.**

Erbvertrag

Ein Erbvertrag wird zwischen Eheleuten oder eingetragenen Partnern abgeschlossen und ist nicht einseitig widerrufs- oder abänderbar. Damit der Erbvertrag gültig ist, muss er in der erhöhten Beglaubigungsform des Notariatsaktes abgeschlossen werden.

Schenkung auf den Todesfall

Hier legt sich der/die Schenkende noch zu Lebzeiten fest, wem sie/er eine bestimmte Sache im Ablebensfall schenken will, sie aber noch nicht übergibt. Dieser Vertrag bedarf, um rechtsgültig zu sein, der erhöhten Beglaubigungsform eines Notariatsaktes. Es muss darin auf den Widerruf verzichtet werden. Damit die Schenkung wieder rückgängig gemacht werden kann, muss die/der Beschenkte zustimmen.

Der Pflichtteil

Der Pflichtteil für testamentarisch übergangene oder verkürzte gesetzliche Erben ist das vom Gesetzgeber angeordnete Minimum, das diesem Personenkreis verbleiben muss. Der Pflichtteil ist eine Quote vom gesetzlichen Erbteil. Für die Pflichtteilsberechnung muss daher immer zuerst der gesetzliche Erbteil ermittelt werden. Ehegatten oder eingetragene Partner und Nachkommen erhalten die Hälfte dessen, was sie gesetzlich erhalten hätten. NEU ab 1. 1. 2017: Eltern haben keinen Anspruch mehr auf einen Pflichtteil.

Pflegevermächtnis (NEU ab 1. 1. 2017)

Es steht nur Angehörigen zu, die innerhalb der letzten drei Jahre Pflegeleistungen und Beistand zu einem selbstbestimmten, bedürfnisorientierten Leben geleistet haben. Ein Richtwert liegt bei 20 Stunden pro Monat. Die Angehörigen dürfen keine sonstigen finanziellen Abgeltungen hierfür erhalten haben. Der Gerichtskommissär hat einen Einigungsversuch zu unternehmen. Dem Verfügenden wird zur Vermeidung von Streitigkeiten empfohlen, die Personen im Testament und einen Betrag hierfür zu nennen.

Enterbung

Die gänzliche Entziehung des Pflichtteils mittels Testament kann nur dann erfolgen, wenn einer der Enterbungsgründe vorliegt. NEU ab 1. 1. 2017: Bei Straftaten gegen den Verfügenden oder dessen nahe Angehörige mit einer Strafdrohung von mehr als einem Jahr und bei groben Verletzungen einer Pflicht aus dem Eltern-Kind-Verhältnis kann die Enterbung verfügt werden. Die „anstößige Lebensart“ entfällt als Enterbungsgrund.

Die Erbteilung

Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Teilung nach den gesetzlichen Vorschriften. Liegt eine letztwillige Verfügung vor, so ist die Teilung nach dieser vorzunehmen, vorbehaltlich allfälliger Anfechtung bei Pflichtteilsverletzungen.

Verlassenschaftsverfahren

Das von der verstorbenen Person hinterlassene Vermögen darf grundsätzlich erst nach Durchführung eines gerichtlichen Verlassenschaftsverfahrens aufgeteilt werden. Zunächst muss der Todesfall dem zuständigen Standesamt angezeigt werden, dieses übermittelt die Sterbeurkunde an das zuständige Bezirksgericht.

Das Gericht beauftragt den zuständigen Gerichtskommissär mit der Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens. Dieser ermittelt die Hinterbliebenen und erstellt mit einem davon die Todfallaufnahme.

Alles zum Todeszeitpunkt vorhandene Vermögen und Schulden, ein allfälliges Testament sind zu erheben.

**Jeder Erbe/jede Erbin muss, wenn er erben will,
eine Erbantrittserklärung abgeben:**

1. Unbedingte Erbantrittserklärung: Der Erbe/die Erbin haftet für alle Schulden in unbeschränkter Höhe mit seinem/ihrem gesamten Vermögen. Die Angaben der Erben werden der Abhandlung ohne Überprüfung zu Grunde gelegt.

2. Bedingte Erbantrittserklärung: Der Erbe/die Erbin haftet für Schulden nur bis zur Höhe der Aktiva des Nachlasses. In diesem Fall erfolgt eine Inventarisierung und unter Umständen eine Schätzung durch Sachverständige. Das Verfahren wird teurer.

Wer eine Erbantrittserklärung abgegeben hat, kann einen Antrag auf Verfügung über einzelne Gegenstände, zum Beispiel die Verwendung eines Autos, stellen. Wer sich nicht sicher ist, ob der Nachlass überschuldet ist, sollte sicherheitshalber eine bedingte Erbantrittserklärung abgeben. Auf das Erbe kann auch verzichtet werden. Wird keine Erbantrittserklärung abgegeben, erfolgt die Abhandlung ohne Berücksichtigung dieser Person. Es liegt an ihr, innerhalb der Verjährungsfrist die Erbschafts- oder Erbrechtsklage einzubringen.

Europäische Erbrechts-Verordnung

In Erbfällen mit internationalem Bezug ist das Recht des EU-Staates maßgeblich, in dem der Verfügende seinen gewöhnlichen Aufenthalt länger als 6 Monate hatte (Einzelfallprüfung bei näherer Beziehung zum anderen Staat). Im Testament kann das Erbrecht jenes Staates gewählt werden, dessen Staatsbürgerschaft der Verfügende besitzt. Bestehende Testamente bleiben gültig.

Erbrecht

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES ERBRECHTS (SEIT 2017)

Einantwortung

Mit der Einantwortung endet das Verlassenschaftsverfahren und der Erbe/ die Erbin wird rechtmäßiger Eigentümer/in der Erbschaft. Stellt sich heraus, dass gar kein Nachlass oder fast nichts vorhanden ist (zum Beispiel nur Kleidung und einfache Möbel) oder der Wert der Verlassenschaft unter € 4.000,00 liegt, unterbleibt die Verlassenschaftsabhandlung (früher: Abtueung armutshalber). In geringfügigen Fällen kann die Verlassenschaft dem Zahler der Begräbniskosten „An Zahlung statt“ überlassen werden. Er ist nicht Erbe und haftet nicht für die Schulden.

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES ERBRECHTS (SEIT 2017)

Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Verstorbenen ist aufgrund der gesetzlichen Erbfolge neben Kindern und Enkeln des Verstorbenen und deren Nachkommen zu einem Drittel der Verlassenschaft erbberechtigt. Neben Eltern des Verstorbenen erbt er alles. Auf den Erbteil des Ehegatten oder eingetragenen Partners ist alles anzurechnen, was er durch Ehe- oder Partnerschaftspakt oder Erbvertrag aus dem Vermögen des Verstorbenen erhält. Eine testamentarische Verfügung zu Gunsten eines früheren Ehegatten oder eingetragenen Partner erlischt mit Einleitung des Verfahrens. Eltern haben keinen Anspruch mehr auf einen Pflichtteil. Eine Pflichtteilsmin- derung auf die Hälfte des gesetzlich zustehenden Teils greift bei fehlendem Kontakt über einen längeren Zeitraum, zumindest für 20 Jahre.

Gelangen keine Nachkommen oder Eltern an die Verlassenschaft, so fällt dem Lebens- gefährten des Verstorbenen die ganze Erbschaft zu, sofern er mit dem Verstorbenen grundsätzlich zumindest drei Jahre vor dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Beim fremdhändigen Testa- ment muss der/die Verfügende mit einem eigenhändigen Zusatz unter- fertigen, dass es sich um sein/ihr Testament handelt. Frühere Testamente bleiben gültig. Außerdem müssen drei gleichzeitig anwesende großjährige

und fähige Personen ebenfalls mit einem Zusatz auf die Zeugeneigenschaft unterfertigen. Deren Identität (Name, Adresse, und zB. Geburtstag) muss aus der Urkunde hervorgehen. Angehörigen, die innerhalb der letzten drei Jahre Pflegeleistungen und Beistand zu einem selbstbestimmten, bedürfnisorientierten Leben, geleistet haben, steht ein Pflegevermächtnis zu. Ein Richtwert liegt bei 20 Stunden pro Monat. Die Angehörigen dürfen keine sonstigen finanziellen Abgeltungen hierfür erhalten haben. Dem Verfügenden wird zur Vermeidung von Streitigkeiten empfohlen, die Personen im Testament und einen Betrag hierfür zu nennen.

Bei Straftaten gegen den Verfügenden oder dessen nahe Angehörige mit einer Strafdrohung von mehr als einem Jahr und bei groben Verletzungen einer Pflicht aus dem Eltern-Kind-Verhältnis, kann die Enterbung verfügt werden. Die "anstößige Lebensart" entfällt als Enterbungsgrund. Im Testament kann das Erbrecht jenes Staates gewählt werden, dessen Staatsbürgerschaft der Verfügende besitzt. Bestehende Testamente bleiben gültig.

Im Anlassfall wird die Beratung durch einen Anwalt oder Notar dringend empfohlen!

Zusammengestellt von
Mag. Dr. Hanno Zanier



Ihr Wille geschehe ...

- ▶ durch ein formgültiges und umfassendes Testament
- ▶ durch Übergabeverträge, Pflichtteilsabgeltungen verhindern Sie Erbstreitigkeiten bzw. Anfechtungen durch Sozialhilfeträger
- ▶ durch eine Vorsorgevollmacht stellen Sie im Fall Ihrer Geschäftsunfähigkeit die Vertretung durch eine selbst gewählte Vertrauensperson ohne Sachwalterschaft sicher
- ▶ durch die Vertretung eines Fachanwaltes bei eigenen Ansprüchen in einer Verlassenschaft



DR. HANNO ZANIER
RECHTSANWALT

Franz-Josef-Kai 27 | 06
A-1100 Wien

Tel.: +43 1 622 69 96

Fax: +43 1 622 69 96 92

E-Mail: office@anwalt-zanier.at
www.zanier.at

Steuerrecht

LOHNSTEUER

EINKOMMENSSTEUER

FREIBETRÄGE

WEGFALL DER SCHENKUNGSSTEUER

LOHNSTEUER

Die Lohnsteuer von der laufenden Pension wird von der pensionsauszahlenden Stelle einbehalten und nach dem Einkommensteuertarif berechnet.

Sonderzahlungen

Die im April und Oktober gebührenden Sonderzahlungen werden nach Abzug des Beitrags für die Krankenversicherung mit einem festen Steuersatz von 6 % versteuert. Eine Steuer für die Sonderzahlungen fällt aber nur dann an, wenn die Sonderzahlungen bei ganzjährigem Pensionsbezug € 2.100 im Kalenderjahr übersteigen. € 620,00 bleiben aber immer steuerfrei.

Mehrere Pensionen

Bezieht eine Pensionistin/ein Pensionist mehrere Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, eine Beamtenpension, eine Pension aus einem früheren Dienstverhältnis zu einem Bundesland oder Pensionen aus inländischen Pensionskassen, werden diese Pensionsbezüge gemeinsam versteuert. Die gemeinsame Versteuerung übernimmt jene Stelle, die den höchsten steuerpflichtigen Bezug ausbezahlt. Erhält ein/e Pensionist/in

neben der gesetzlichen Pension eine Firmenpension, dann ist keine verpflichtende gemeinsame Versteuerung vorgesehen. In diesem Fall ist nach Ablauf des Kalenderjahres eine Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen.

Gemeinsame Versteuerung der Pensionen bei der Arbeitnehmerveranlagung

Bei der Arbeitnehmerveranlagung werden die Pensionen zusammengesamtet und so besteuert, als hätte die/der Pensionist/in den Gesamtbetrag in Form eines Bezugs erhalten. Damit erfolgt eine Gleichstellung der „Mehrfachpensionistin“/des „Mehrfachpensionisten“ gegenüber einer Pensionistin/einem Pensionisten, die/der nur eine Pension bezieht, der/dem aber ebenso viel wie der „Mehrfachpensionistin“/dem „Mehrfachpensionisten“ aus mehreren Bezügen zugeflossen ist.

Vorauszahlungen

In der Folge kann es auch für Pensionistinnen/Pensionisten zu Vorauszahlungen kommen, wenn die Nachzahlung mehr als € 300,00 beträgt. In diesen Fällen können ausnahmsweise (z.B., wenn erstmals zwei Bezüge nebeneinander anfallen) in einem Jahr die Nachzahlung für das vorangegangene Jahr und die Vorauszahlung für das laufende Jahr zusammentreffen.

Durch die Vorauszahlungen erspart man sich insoweit allfällige Nachzahlungen für das laufende Jahr.

ACHTUNG!

Das Pflegegeld und die Ausgleichszulage bleiben immer steuerfrei.

EINKOMMENSTEUER

Das steuerpflichtige Einkommen bildet die Bemessungsgrundlage für die Steuerberechnung. Auf das Einkommen wird der Einkommensteuertarif angewendet. Der Tarif ist progressiv gestaltet. Dies bedeutet, dass das Einkommen gleichsam in einzelne Teile zu zerlegen und mit ansteigenden Steuersätzen, beginnend mit 0 % für die ersten € 11.000,00 bis zu 55 % für über € 1.000.000,00 hinausgehende Einkommensteile zu besteuern ist. Als Kernstück der Steuerreform 2015/2016 wurden die Tarifstufen ab dem Jahr 2016 neu geregelt und die Steuersätze gesenkt. Durch die Absenkung des Eingangssteuersatzes von 36,5 % auf 25 % sollen alle Steuerzahler entlastet werden, unabhängig davon, in welcher Progressionsstufe sie sich befinden.

Anstatt der bisher geltenden drei Tarifstufen (36,5 %, 43,21 % und 50 %) gibt es künftig sechs Tarifstufen. Für Einkommensanteile über € 1.000.000,00 pro Jahr kommt zeitlich befristet für die Jahre 2016 bis 2020 ein höherer Steuersatz von 55 % zur Anwendung.

Pensionistenabsetzbetrag

Pensionsbezieher/innen haben Anspruch auf einen Pensionistenabsetzbetrag, der automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt wird. Bei Pensionseinkünften bis € 17.000,00 jährlich beträgt der Pensionistenabsetzbetrag € 400,00. Für Pensionseinkünfte zwischen € 17.000,00 und € 25.000,00 vermindert er sich einschleichend auf null.

Die jährlichen Pensionseinkünfte werden berechnet, indem von der Bruttopension die Sozialversicherungspflichtbeiträge abgezogen werden.

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Der Pensionistenabsetzbetrag erhöht sich auf € 764,00 jährlich (erhöhter Pensionistenabsetzbetrag), wenn ...

- 1.** die Pensionistin/der Pensionist mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner ist und von der (Ehe)Partnerin/dem (Ehe)Partner nicht dauernd getrennt lebt,
- 2.** die Pensionseinkünfte den Betrag von insgesamt € 25.000,00 im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- 3.** die (Ehe)Partnerin/der (Ehe)Partner Einkünfte von höchstens € 2.200,00 jährlich erzielt hat und
- 4.** kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag steht für Pensionseinkünfte bis zu € 19.930,00 in vollem Ausmaß zu und vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen Pensionseinkünften von € 19.930 und € 25.000 auf null. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag muss mittels Formular E30 bei der pensionsauszahlenden Stelle beantragt werden. Liegen die Voraussetzungen für den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag nicht vor, beträgt der Pensionistenabsetzbetrag € 400,00.

Sozialversicherungs-Rückerstattung

Haben Pensionistinnen/Pensionisten Anspruch auf den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag und ergibt sich durch jenen eine negative Einkommensteuer, kann im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung eine Sozialversicherungs-Rückerstattung geltend gemacht werden. Besteht Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer

unter null, werden 50 % der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber € 110,00 jährlich, rückerstattet (SV-Rückerstattung). Die Rückerstattung vermindert sich um die steuerfreie Ausgleichszulage.

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag

Pensionistinnen/Pensionisten haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. den Alleinerzieherabsetzbetrag.

Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt pro Jahr:

1. Mit einem Kind: € 494,00
2. Mit zwei Kindern: € 669,00
3. Mit drei Kindern: € 889,00
4. Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um € 220,00.

Mittels Formular E30, kann bei der pensionsauszahlenden Stelle, der Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag beantragt werden.

Unterhaltsabsetzbetrag

Unterhaltsverpflichtete bzw. Unterhaltsverpflichteter ist, wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind ...

1. für das weder der bzw. dem Unterhaltsverpflichteten noch ihrem/seinem mit ihr/ihm im selben Haushalt lebende/n (Ehe-)Partnerin oder (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird,

2. nachweislich den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet. Im Unterschied zum Kinderabsetzbetrag wirkt sich der Unterhaltsabsetzbetrag erst im Nachhinein bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung aus.

Wer für ein Kind, welches nicht im selben Haushalt wohnt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt zahlt, hat Anspruch auf einen monatlichen Unterhaltsabsetzbetrag in folgender Höhe:

3. Für das erste Kind: € 29,20,
4. für das zweite Kind: € 43,80 und
5. für das dritte und jedes weitere Kind: € 58,40.

ACHTUNG!

Für volljährige Kinder, für die dem getrenntlebenden Elternteil keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu.

FREIBETRÄGE

Sonderausgaben

Sonderausgaben sind bestimmte private Ausgaben, die steuerlich begünstigt werden. Es handelt sich u.a. um Aufwendungen für Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung. Diese Ausgaben sind in der Regel betragsbegrenzt und nur zu einem Viertel absetzbar („Topfsonderausgaben“). Bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von € 36.400 jährlich stehen Topf-Sonderausgaben im Ausmaß eines Viertels zu. Zwischen € 36.400 und € 60.000 reduziert sich der abzugsfähige Betrag gleichmäßig. Ein Betrag von € 60 wird in jedem Fall berücksichtigt.

Steuerrecht

WEGFALL DER SCHENKUNGSSTEUER

Aufgrund des Auslaufens der Topf-Sonderausgaben gilt diese Regelung für bestehende Verträge (z.B. Versicherungsverträge), die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurden, noch 5 Jahre bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2020. Für Neuverträge gibt es bereits ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr. Unbegrenzt absetzbar sind jedoch Kosten einer freiwilligen Weiterversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten. Weiters abzugsfähig sind z.B. Kirchenbeiträge bis höchstens € 400,00, Private Spenden an begünstigte Einrichtungen, Steuerberatungskosten.

Werbungskosten

z.B. Gewerkschaftsbeiträge oder Beiträge für freiwillige Interessenvertretungen (Pensionistenverband o.Ä.). Außergewöhnliche Belastungen: z.B. für Behinderung, Diätverpflegung etc. (entweder Pauschalbeträge oder tatsächliche nachgewiesene Kosten). Wird Pflegegeld bezogen, besteht kein Anspruch auf die Pauschalbeträge (lediglich für Diätverpflegung, Behinderten-Kfz und dgl. kann der Freibetrag in Anspruch genommen werden).

WEGFALL DER SCHENKUNGSSTEUER

Mit dem Wegfall der Schenkungssteuer ist Schenken zum Nulltarif möglich. Sparbücher, Geld, Bausparer und sonstiges Vermögen sind komplett steuerfrei. Bei Schenkungen über € 50.000 pro Jahr unter nahen Verwandten besteht jedoch eine Meldepflicht.

Fahrpreisermäßigungen

ÖBB

ÖBB-Vorteilscard Senior

Mit der Vorteilscard Senior reisen Sie schon um € 29,00 pro Jahr vergünstigt mit dem Zug.

Diese Karte ist für alle ab 63 Jahren erhältlich und ist ein Jahr ab Ausstellung gültig.

HINWEIS: Ab 2020 wird diese Altersgrenze um 1 Jahr angehoben.

Als Senior/in mit einer Ausgleichs- oder Ergänzungszulage besteht die Möglichkeit die Vorteilscard „Senior Frei“ kostenlos zu erhalten. Zudem gibt es bei vielen Verkehrsverbänden weitere Senioren Ermäßigungen.

Die Vorteilscard „Senior Frei“ erhalten Sie nur an den ÖBB-Ticketschaltern gegen Nachweis Ihrer Berechtigung.

ÖBB-Vorteilscard 66

Für alle zwischen 26 und 63. Mit der Vorteilscard 66 fahren Sie um € 66,00 pro Jahr vergünstigt mit dem Zug.

Diese Karte erfordert keine besonderen Voraussetzungen und ist nur online über tickets.oebb.at erhältlich.

Fahrpreisermäßigungen

Ermäßigungen für Reisende mit Behinderung

Mit Ihrem österreichischen Behindertenpass reisen Sie jetzt um 50% günstiger mit den ÖBB in ganz Österreich. Sie brauchen keine Ermäßigungskarte sondern sparen direkt bei jeder Reise mit den ÖBB.

50% Ermäßigung auf ÖBB Standard-Einzeltickets für Reisende in Österreich (an allen Vertriebskanälen).

Um das Angebot nutzen zu können, benötigen Sie einen Österreichischen Behindertenpass oder Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit folgenden Angaben: Behinderungsgrad von mindestens 70 % oder Eintrag „Der Inhaber/Die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

Mit der ÖBB-Vorteilscard erhalten Sie auch in den Verkehrsverbänden Ermäßigungen (z.B. Postbus)

ÖBB-Vorteilscard Senior ist gültig in Niederösterreich und dem Burgenland (VOR), Oberösterreich (OÖVV), der Steiermark (Verbundlinie), Salzburg (SVV), Kärnten (Kärntner Linien), Tirol (VVT). Vorarlberg (VVV – keine Ermäßigung für Buslinien).

Informationen

ÖBB-Kundenservice:

Tel.: +43 5 17 17

Homepage: oebb.at